

Allgemeine
Gerichtsordnung

für

Böhmeim, Mähren, Schlessien, Oesterreich
ob, und unter der Enns, Steyermarkt, Kärnten
Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und
die Vorlanden.

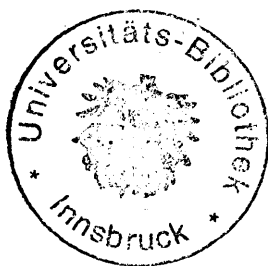


Wird verkauft ungebunden das Stuck auf Schreibpapier für 18
Kreuzer, und auf Druckpapier für 12 Kreuzer.

W J E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

(443.532)



1000 1001

Sir Joseph der Zweyte, von
Gottes Gnaden erwählter römi-
scher Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, zu Jerusa-
lem, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croa-
tien, Slavonien, Galizien und Lodomerien;
Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Bur-
gund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärn-
ten, und zu Krain; Herzog zu Toscana, Groß-
fürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren;
Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luzem-
burg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu
Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland,
zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla,
Muschwitz, und Zator; zu Calabrien, zu Barr,
zu Monferrat, und zu Teschen: Fürst zu Schwa-
ben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu
Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henne-
gan, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca;
Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu
Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu
Pont à Mousson, und zu Romeny, Graf zu
Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blau-
tenberg,

fenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln &c. &c.

Entbieten allen Unsern in Böhheim, Mähren, Schlesien, Oesterrich unter, und ob der Enns, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und den Vorlanden dormalen, und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, dann Unsern gesammten in Rechtsstreit im eigenen, oder fremden Namen verflochtenen Unterthanen, derselben Rechtsfreunden, und Sachwaltern Unsere Landesfürstl. Gnade, und geben euch zu vernehmen.

In gnädigster Erwegung, daß die reine Justizfliege nicht bloß von der Güte der bürgerlichen Gesetzen, sondern auch von vorsichtiger Auswahl jener Wege abhängt, in welchen dem Richter, ohne daß er seine Bestimmung verfehle, die Mittel zu Entdeckung der Wahrheit vorzulegen sind, haben Wir zu Erreichung dieses Endzweckes, und um in Unsern gesammten deutschen Erblanden eine Einförmigkeit einzuführen, jene Bearbeitung vollenden lassen, welche Unsere vielgeliebteste Frau Mutter Weiland Kaiserin Königin Majestät unvergeßlichen Andenkens in den letzten Jahren Ihrer glormwürdigsten Regierung

gierung einzuleiten geruhet haben: Und da Wir dieselbe
Unsern Absichten gemäß befunden:

Als manchen Wir Euch diese allgemeine Gerichtsordnung mit dem Landesfürstlichen Befehle kund, daß jeder, welcher in Eingang gedachten Unsern Landen mit erstem Jänner 1782 anzufangen, Recht zu suchen, oder zu sprechen, oder einen Spruch zur Exekution zu bringen hat, sich nach der Vorschrift dieser allgemeinen Gerichtsordnung achten, auch der Richter einer Verjährung, widrigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht statt geben, sondern in zweifelhaften Fällen Unsere Entschliessung einholen solle: massen Wir alle vorige Gesetze, unter was für Benennungen sie immer ergangen wären; in soweit sie einen Gegenstand gegenwärtiger allgemeinen Gerichtsordnung betreffen, als aufgehoben anmit erklären.

Nur wollen Wir derzeit von Beobachtung gegenwärtiger Gerichtsordnung die annoch bestehende Berggerichte, dann die Merkantil- und Militärjustizbehörden enthoben haben, wegen welchen Unsere weitere höchste Entschliessung euch seiner Zeit bedeutet werden wird.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien
den 1ten Monatstag May 1781 Unserer Reiche des
Römischen im 17ten, und der Erbländischen im ersten
Jahre.

J o s e p h.



Henricus Comes à Blümegen,
Reg^{is} Boh^{iae} Sup^{us} & A^{cis} A^z Prim^{us} Canc^{us}.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

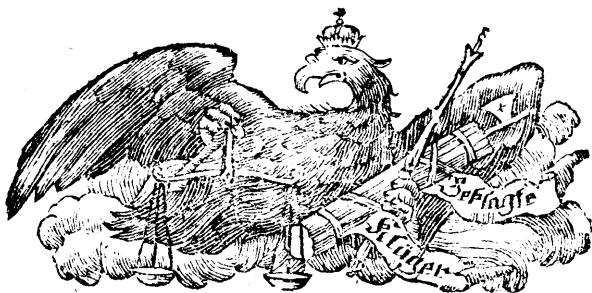
Ad Mandatum Sac^{ae} Caf^{ae}.
Reg. Apost. Maj. propr.
Johann Bernhard v. Zender.

I n h a l t.

	Seite
E rstes Kapitel. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.....	I
Z weytes Kapitel. Von dem mündlichen Verfahren...	7
D rittes Kapitel. Von dem schriftlichen Verfahren...	14
V iertes Kapitel. Von Vertretungen.....	25
F ünftes Kapitel. Von der Widerklage.....	27
S echstes Kapitel. Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.....	—
S iebentes Kapitel. Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse.....	29
A chtes Kapitel. Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue.....	31
N euntes Kapitel. Von dem Konkursprozesse.....	32
Z ehntes Kapitel. Von dem Rechnungsprozesse.....	45
E ilftes Kapitel. Von dem Beweise.....	47
Z wölftes Kapitel. Von dem Beweise durch Eingeständniß.....	48
D reyzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.....	49
V ierzehntes Kapitel. Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.....	61
F ünfzehntes Kapitel. Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.....	77
S echzehntes Kapitel. Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.....	80
S iebenzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch Kunstverständige.....	82
A chtzehntes Kapitel. Von dem Beweise durch den Haupteid.....	88
N eunzehntes Kapitel. Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide.....	92
Z wanzigstes Kapitel. Von dem Schätzungseide...	93
E in und zwanzigstes Kapitel. Von der eidlichen Angabe.....	95

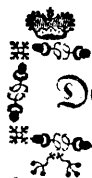
	Seite
Zwey und zwanzigstes Kapitel. Von den Eiden insgemein.....	95
Drey und zwanzigstes Kapitel. Von Inrotulirung der Akten.....	101
Vier und zwanzigstes Kapitel. Von den Urtheilen..	104
Fünf und zwanzigstes Kapitel. Von der Appellazion, und Revision, dann der Nullitätsklage	107
Sechs und zwanzigstes Kapitel. Von Versuchung der Güte.....	113
Sieben und zwanzigstes Kapitel. Von Schiedrichtern.	114
Acht und zwanzigstes Kapitel. Von dem Arreste....	116
Neun und zwanzigstes Kapitel. Vom Verbote auf fahrende Güter.....	119
Dreßzigstes Kapitel. Von Sequestrationen, und andern mittlerweiligen Vorkehrungen.....	123
Ein und dreßzigstes Kapitel. Von der Exekuzion..	125
Zwey und dreßzigstes Kapitel. Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.....	149
Drey und dreßzigstes Kapitel. Von Abtretung der Güter.....	152
Vier und dreßzigstes Kapitel. Von der Einsetzung in den vorigen Stand	156
Fünf und dreßzigstes Kapitel. Von den Ferien....	158
Sechs und dreßzigstes Kapitel. Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.....	161
Sieben und dreßzigstes Kapitel. Von Gerichtsunkösten.....	166
Acht und dreßzigstes Kapitel. Von den Advokaten .	170
Neun und dreßzigstes Kapitel. Von dem Richter....	180





Erstes Kapitel.

Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt.



§. 1.

Der Richter soll nur auf eine vorläufige Klage, und niemals von Amtswegen verfahren, ausgenommen, da er hiezu durch die Gesetze angewiesen wird.

§. 2.

Jedem Theile sind insgemein, und außer den in dieser Gerichtsordnung ausdrücklich ausgenommenen Fällen zwei Reden, und nicht mehr zu gestatten: nämlich dem Kläger die Klage, und Replik, dem Beklagten aber die Einrede und Duplikation.

§. 3.

Der Kläger soll in der Klage das Faktum, woraus er sich ein Recht erwachsen zu seyn glaubet, vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewährung seines Rechts dienlich seyn können, in der Zeitordnung anbringen.

§. 4.

In der nämlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben.

§. 5.

Der Beklagte hat in der Einrede alle von dem Kläger angebrachte Umstände, und zwar jeden insbesondere in eben jener Ordnung, in welcher sie erzählt worden sind, ohne Zweydeutigkeit zu beantworten: daher soll die Beyrückung einer allgemeinen Verneinungsklausel verboten, und ohne Wirkung seyn.

§. 6.

Nach dieser Beantwortung hat der Beklagte in der Einrede das Faktum allenfalls zu ergänzen,

und

und jene Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, angebracht haben dürfte, in der gehörigen Zeitordnung nachzutragen.

§. 7.

Endlich soll der Beklagte alle Einwendungen, womit er sich wider den Kläger auf eine Zeit, oder auf immer schützen zu können glaubet, (*exceptiones dilatorias, & peremptorias*) zugleich und zwar jene zum ersten anführen, welche aus einem Faktum entspringen.

§. 8.

Der Kläger hat in der Klage, und der Beklagte in der Einrede sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen.

§. 9.

In der Replik soll der Kläger die von dem Beklagten in der Einrede angeführten Umstände auf eben jene Weise, wie oben im 5. §. vorgeschrieben worden ist, beantworten; von seiner Klage aber weder etwas wiederholen, noch andere neue Umstände anführen, als um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen.

§. 10.

Der Beklagte hat in der Duplik die neuen Umstände, welche der Kläger in der Replik allenfalls angebracht hat, nach der im 5. §. gegebenen Vorschrift zu beantworten; es ist ihm aber nicht erlaubt, neue Umstände anzuführen.

§. 11.

Würde ein Theil einige Umstände des Faktums, welche der Gegner für sich angeführet hat, in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich, und zwar insbesondere widersprechen, so wären solche bey Erledigung des Prozesses für wahr zu halten.

§. 12.

Das Faktum soll jederzeit in seiner Zeitordnung rein ohne Einmischung eines Vernunftschlusses, oder einer Rechtsstelle erzählt, die Beweismittel aber an brieflichen Urkunden, nöthigen Vollmachten, Eiden, Zeugnenschaften, oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführet, und beygeschlossen, auch wenn sich die Parthey auf Zeugnenschaften gründet, der Namen, Zunamen, Stand,

Stand, die Bedienung, und die Wohnung der Zeugen angezeigt werden.

§. 13.

Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen, und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen, und Anzüglichkeiten zu enthalten.

§. 14.

Die Schriften sollen unter der bey jedem Gerichte gewöhnlichen Aufschrift, und Unterschrift überreicht: da wo im Gerichtsorte eigene angenommene Rechtsfreunde bestehen, von einem zu dem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigt werden. In denselben ist auch von aussen nebst dem Namen, und Karakter beider streitenden Theile der Gegenstand des Streites anzuzeigen.

§. 15.

Insgemein ist schriftlich: in folgenden dreyen Fällen aber mündlich zu verfahren: a) auf dem Lande b) in geringschätzigen Sachen, wo der

Gegenstand des Streites die Summe von 25 fl. nicht übersteiget, c) in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen; jedoch stehet beiden Theilen frey, durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen beiden gesetzmäßigen Verfahrensarten abzuweichen, und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, worüber sich dann jeder Theil in seiner ersten Rede auszudrücken hat, in welcher auch die Weisartikel, falls sich ein Theil auf Zeugen berufen will, sogleich beyzubringen sind.

§. 16.

Der Richter soll daher über jede Klage, wo der Gegenstand nach dem Gesetze zu einem mündlichen Verfahren geeignet ist, wie auch, wo der Kläger in der Klage, oder der Beklagte in der Einrede um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bittet, jedesmal eine Tagsagung anordnen, bey welcher sich die Parthey entweder dem Antrage ihres Gegners in Verhandlung der mündlichen Nothdurft, oder der Vorschrift des Gesetzes in Mitbringung der schriftlichen Rede zu fügen, der

der Richter aber entweder nach dem getroffenen gemeinschaftlichen Einverständnisse der Partheyen, oder, da dieses nicht bewirkt worden, nach Vorschrift des Gesetzes die weitere Verfahrensart einzuleiten haben wird.

Zweytes Kapitel.

Von dem mündlichen Verfahren.

§. 17.

In den zu dem mündlichen Verfahren geeigneten dreyen Fällen hängt es von Willkur des Klägers ab, ob er seine Klage mündlich, oder schriftlich anbringen wolle.

§. 18.

Die mündlichen Klagen sind nach der bey jedem Gerichte bestehenden Verfassung in dem hiez zu bestimmten Gerichtsorte von einer eigenen Gerichtsperson in ein eigenes Protokoll schriftlich aufzunehmen, wohin der Kläger jene briefliche Urkunden, auf die er den Beweis seiner Klage gründen will, in Abschrift einzulegen hat, wels

che sodann samt einen Auszuge der Klage dem Beklagten bey seiner Vorforderung zuzustellen sind.

§. 19.

Wenn mündlich verfahren wird, soll der Richter über die Klage den Partheyen Tag, Stunde, und Ort zum Erscheinen bestimmen, das ist eine Tagsatzung anordnen.

§. 20.

Wenn bey einer auf dem Lande, oder über eine mündliche Klage angeordneten Tagsatzung beide Theile, und zwar ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll der Richter alles, was zur verlässlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zustatten kommenden Beweise gehöret, in das Klare setzen, vorzüglich aber erheben a) was Kläger eigentlich in der Hauptsache, und in den Nebenverbindlichkeiten begehre: b) ob Kläger, und Beklagter sich selbst zu vertreten berechtiget seyen: c) ob Beklagter seiner Gerichtsbarkeit unterstehe.

§. 21.

Der Kläger ist nicht befugt, bey der mündlichen Nothdurftshandlung das Klagrecht (genus actionis) und die aus selbem gestellte Bitte abzuändern, wenn er seine Klage schriftlich eingereicht; wohl aber, wenn er sie nur mündlich angebracht hätte.

§. 22.

Ueber die bedeutlich vernommene Klage hat der Beklagte jeden Umstand in der Ordnung, in welcher er in der Klage vorgetragen worden ist, verlässlich zu beantworten.

§. 23.

Würde der Beklagte keine deutliche Antwort geben, so wäre der Umstand, wie ihn der Kläger vorgebracht hat, für wahr zu halten.

§. 24.

Nebst dieser Beantwortung stehet dem Beklagten bevor, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, vorgebracht haben dürfte: sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider

die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers, und derselben Rechtsgültigkeit: und endlich seinen allfälligen Beweis, und Gegenbeweis anzubringen.

§. 25.

Die brieflichen Urkunden, worauf er diesen Beweis, und Gegenbeweis gründen will, soll er binnen der Hälfte jener Zeit, welche zwischen dem Tage der ihm zugestellten Klage, bis zum Tage der Tagsatzung zu laufen hat, dem Kläger gehörig mittheilen lassen: widrigens ist, falls dieser hierauf nicht freywillig Rede und Antwort geben wollte, die Tagsatzung zu erstrecken, und der Beklagte dem Kläger die Erstreckungskosten zu vergüten schuldig.

§. 26.

Ueber die Einrede des Beklagten ist der Kläger zur Replik, oder Schlußrede zuzulassen, und zwar hat derselbe gleich anfangs die von dem Beklagten beygebrachtten neuen Umstände; sodann die von ihm gemachten Einwendungen zu beantworten; seine Einwendungen wider die gegentheili-

gen

gen Beweismittel anzubringen, und jene Umstände, welche zu Widerlegung der gegentheiligen Einwendungen dienen, samt dem Beweise derselben anzuführen.

§. 27.

Endlich ist der Beklagte mit seiner Duplik, oder Gegenschlußrede zu hören: in dieser soll er die von dem Kläger allenfalls beygebrachtene neuen Umstände beantworten, und wider die angeführten Beweismittel derselben seine Einwendungen vorbringen.

§. 28.

Ueber die mündlichen Nothdurften soll ein verlässliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführt, solches auch, wenn eine, oder beide Partheyen besonders darum bitten, ihnen zur Unterfertigung zugestellet, auch sonst denselben jederzeit unverweigerlich in Abschrift ausgefolget werden.

§. 29.

§. 29.

Falls bey der Tagsatzung ein Theil ausbliebe, soll dem Erscheinenden in Betref des Faktums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben begemessen, und darüber erkannt werden, was Rechtens ist. Es wolle dann die persönlich anwesende Parthey freywillig dem Gegner das Ausbleiben nachsehen, und in die Erstreckung der Tagsatzung einwilligen.

§. 30.

Falls bey der Tagsatzung beyde Theile ausblieben, soll keine Erkenntniß geschöpft, sondern lediglich auf eines, oder des andern Theils Anlangen eine neuerliche Tagsatzung angeordnet werden, bey welcher für den Fall, daß von der einen, oder der andern Seite Rechtsfreunde einschritten, dieselben sich zu rechtfertigen haben, daß ihr Ausbleiben bey der ersten Tagsatzung ohne ihr Verschulden, und mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Partheyen geschehen sey.

§. 31.

Wenn ein unvorgesehener, und unvermeidlicher Zufall, wodurch eine Parthey von der Erscheinung verhindert würde, vor, oder bey der Tagssagung gehörig dargethan wird, soll die Tagssagung erstreckt werden.

§. 32.

Wenn aber die Partheyen erscheinen, soll die Tagssagung ohne hinlängliche Ursachen, welche dem Erstreckungsbescheide jederzeit beyzusetzen ist, niemals erstreckt werden, daher die Partheyen vorläufig umständlich zu vernehmen sind, um sowohl die Zeit der Erstreckung, als auch jenes, was der eine, oder der andere Theil noch zu leisten oder beyzubringen hat, bestimmen zu können.

§. 33.

Wenn auf eines, oder des anderen Theils Ausbleiben der Richter in Folge des 29. §., was Rechtens ist, erkannt hat, die ausgebliebene Parthey aber ihr Ausbleiben durch Darthnung eines unvorgesehenen, und unvermeidlichen Zufalls zu rechtfertigen vermeinte, hat dieselbe binnen der

zur Appellation festgesetzten Frist eine förmliche gehörig belegte Rechtfertigungsschrift zu überreichen, und ihre Behelfe umständlich vorzulegen, widrigens soll dieselbe damit nicht mehr gehört werden; der Richter hat hierüber jedesmal den Gegentheil zu vernehmen, und über die Frage, ob von der geschöpften Erkenntniß abzugehen, und eine neuerliche Verhandlung in der Hauptsache einzuleiten sey, was Rechtens ist, zu erkennen.

Drittes Kapitel.

Von dem schriftlichen Verfahren.

§. 34.

In dem schriftlichen Verfahren soll der Richter die Klage dem Beklagten um seine Einrede verbescheiden, und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er sie zu erstatten hat.

§. 35.

Diese Frist hat der Richter auf 30 Tage zu bestimmen, wenn der Beklagte sich im Orte,
des

des Gerichts befindet; auf 45 Tage, wenn er sich in der Provinz; auf 60 Tage, wenn er sich in den deutschen Erblanden aufhält; und auf 90 Tage, wenn er außer den deutschen Erblanden wohnhaft ist.

§. 36.

Würde der Beklagte binnen der bestimmten Frist die Einrede nicht erstatten, soll dem Kläger in Betreff des Faktums auch ohne weiterem Beweis voller Glauben beygemessen; die Akten auf Anlangen inrotuliret; und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden.

§. 37.

Wenn der Beklagte seine Einrede binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen: die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 38.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, die gebetene weitere Frist, jedoch nur damals zu ertheilen, wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmäßig bestimmte Frist niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Beklagte eine solche Frist ansuchte, welche die Gesetzmäßige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmässiger Einvernehmung des Klägers verwilliget, oder abgeschlagen werden.

§. 39.

Bis zu dem um die Inrotulirung der Akten erfolgten Anlangen stehet dem Beklagten bevor, seine Einrede auch nach Verstreichung der aufgesetzten Frist zu überreichen, vom Tage des dies-

fällt:

fälligen Anlangens aber ist die Einrede nicht mehr anzunehmen, und ein gleiches auch bey den übrigen Sazschriften zu beobachten.

S. 40.

Glaubte der Beklagte, daß dem Richter, bey welchem geklaget wird, die Gerichtsbarkeit nicht gebühre, entweder, weil die Streitsache, oder er Beklagter für seine Person dessen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, oder weil eben diese, oder eine mit dieser zusammenhängende Streitsache, das ist, welche aus dem nämlichen Faktum entsprungen ist, schon bey einem andern Richter anhängig ist, so soll er längstens vor Verfließung der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist diese Einwendung anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden. Der Richter aber hat darüber nach Einvernehmung des Gegners zu erkennen.

S. 41.

Wenn diese Einwendung verworfen wird, hat der Beklagte von dem Tage des ergangenen Spruches anzurechnen noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

§. 42.

Alle übrige Einwendungen soll der Beklagte in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens damit nicht mehr gehöret werden.

§. 43.

Wenn nun die Einrede in gehöriger Zeit eingereicht worden ist, soll sie der Richter dem Kläger um seine Replik verbescheiden, und die Frist bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden solle.

§. 44.

Die Frist zur Erstattung der Replik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Klägers auf 14 Tage gegeben werden: wenn aber der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen, welche ihn dazu nöthigen, wie auch die Zeit, die zur Beyschaffung seiner Behelfe erforderlich ist, anzeigen, und standhaft darthun.

§. 45.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt die gebetene Frist, jedoch nur damals zu ertheilen,
wenn

wenn er die angebrachten Behelfe genau untersucht, und standhaft befunden haben wird. Die eigentliche Bestimmung der Frist hat der Richter nach dem Verhältnisse der angezeigten, und erwiesenen Nothwendigkeit dergestalt abzumessen, daß die gesetzmässig bestimmte Frist der 14 Tage niemals überschritten werde, es möge gleich diese weitere Frist auf das erste, oder auf ein wiederholtes Gesuch ertheilet werden. Sobald der Kläger eine solche Frist ansuchte, welche die gesetzmässige überschreiten würde, soll dieselbe nicht anders, als nach vorläufiger ordnungsmässiger Einvernehmung des Beklagten verwilliget, oder abgeschlagen werden.

§. 46.

Würde der Kläger seine Replik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines, oder des andern Theils Anlangen introkulret, die in der Einrede zur Ergänzung des Faktums, oder zur Begründung seiner Einwendungen angeführten Umstände für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 47.

Der Kläger ist nicht befugt in der Replik neue Umstände oder Beweismittel beyzubringen, ausgenommen zur Widerlegung des Faktums, und der Einwendungen, welche der Beklagte in der Einrede angebracht hat. Hätte der Kläger aber dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruchs darauf keine Rücksicht getragen werden.

§. 48.

Wenn jedoch er Kläger durch Beybringung standhafter Behelfen, oder in Ermanglung derselben durch einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Replik angebrachten Neuerungen in seiner Klage nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm diese Neuerungen in der Replik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Erstattung seiner Replik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen, worüber nach Bernehmung des Beklagten von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 49.

§. 49.

Dem Kläger ist niemals zu erlauben, daß er das in seiner ersten Klage gestellte Begehren in seiner Wesenheit, das ist in Ansehung des Gegenstandes, und Klagerechtes (genus actionis) ändere, sondern nur, daß er nach Erstattung der dem Beklagten verursachten Kosten davon abstehe, und allenfalls eine neue Klage einreiche.

§. 50.

Die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbefcheiden, und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll.

§. 51.

Die Frist zur Erstattung der Duplik soll ohne Unterschied des Aufenthaltsortes des Beklagten auf 14 Tage gegeben werden; wollte aber der Beklagte zur Erstattung der Duplik aus gegründeten Ursachen eine weitere Frist anverlangen, soll sich derselbe bey Ansuchung: der Richter aber bey Ertheilung dieser Frist nach jenem achten, was wegen Ertheilung der weitem Fristen

zur Erstattung der Replik in dem 44 und 45 §. vorgesehen worden ist.

§. 52.

Würde der Beklagte seine Duplik binnen der bestimmten Frist nicht erstatten, sollen die Akten auf eines, oder des andern Theils Anlangen inrotuliret, die von dem Kläger in Folge dieser Gerichtsordnung in der Replik beygebrachten neuen Umstände des Faktums für wahr gehalten, und über die bereits eingebrachten Nothdurften erkannt werden, was Rechtens ist.

§. 53.

Wenn der Kläger in der Replik neue Umstände oder Beweise beygebracht hat, stehet dem Beklagten frey zur Entkräftung derselben auch neue Geschichtsumstände, und Beweismittel in der Duplik anzuführen, sonst aber nicht. Hätte er dennoch andere beygebracht, so soll bey Schöpfung des Spruches keine Rücksicht darauf getragen werden.

§. 54.

Wenn jedoch er Beklagter durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die in seiner Duplik angebrachten Neuerungen in seiner Einrede nicht geflissentlich verschwiegen habe, wären ihm solche Neuerungen in der Duplik zu gestatten. Zu dem Ende hat er vor Einreichung gedachter Duplik die Bewilligung der Beybringung dieser Neuerungen bey dem Richter mittels eines besondern Anbringens anzusuchen; worüber nach Vernehmung des Klägers von dem Richter ohne Gestattung eines Umtriebes erkannt werden soll, was Rechtens ist.

§. 55.

Wenn der Beklagte in Folge des 53 und 54 §. in seiner Duplik neue Umstände, oder Beweismittel angebracht hätte, ist den Partheyen eine Schluß- und Gegenschlußschrift zu gestatten: in Bestimmung der Fristen, wie bey der Replik, und Duplik verordnet worden ist, zu verfahren.

§. 56.

In der Schluß- und Gegenschlußschrift soll lediglich über jenes, was in der Duplik vorgekommen ist, gehandelt, alle Weitläufigkeiten, und Wiederholungen dessen, was in den vorigen Schriften bereits angebracht worden, vermieden werden.

§. 57.

In der Schlußschrift können zwar von dem Kläger neue Umstände, und Beweismittel, jedoch einzig, und allein solche angebracht werden, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beygebrachten Neuerungen gehörig sind. Hingegen ist in der Gegenschlußschrift unter keinerley Vorwande die Anbringung neuer Umstände, und Beweise zu gestatten.

Viertes Kapitel.

Von Vertretungen.

§. 58.

Wer befugt zu seyn glaubt, von einem Dritten die Vertretung zu begehren, der soll es sogleich, und zwar der Kläger vor Einreichung seiner Klage, der Beklagte aber vor Verzweigung der Hälfte der zur Erstattung der Einsrede ihm ertheilten ersten Frist anbringen, widrigenfalls der Dritte die Vertretung zu leisten nicht mehr schuldig seyn.

§. 59.

Falls der angegangene Vertreter sich zur Vertretung gutwillig einverstehe, hängt es von der Willkur des Vertretungswerbers ab, ob er mit demselben einverständlich, und zugleich den Prozeß führen, oder aber dessen Führung dem Vertreter allein ohne seine Einschreitung überlassen wolle; jedoch soll er in diesem letzten Falle dem Vertreter gegen dessen Empfangsscheine alle Behelfe, die er hat, zu übergeben schuldig seyn.

§. 60.

Den allfälligen Streit über die Frage, ob die Vertretung statt habe, oder nicht? sollen der Vertretungswerber, und der vorgeschützte Vertreter besonders abführen. Dadurch aber soll der Hauptprozeß nur in so weit gehemmet werden, als der Vertretungswerber auf Betreibung seines Gegners darzuthun vermag, daß er die Vertretungssache der Ordnung nach eingeleitet habe, und gehörig fortsetze.

§. 61.

Wenn sich bey Ausgang der Vertretungssache äußerte, daß die Vertretung muthwillig, und nur zum Aufzuge angesuchet worden sey, soll dem Gegentheile in der Hauptsache wegen alles durch diesen Aufzug etwa entstandenen Schadens seine Entschädigung zu verlangen bevorstehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Widerklage.

§. 62.

Wenn der Beklagte berechtigt zu seyn glaubt wider den Kläger zu klagen, stehet ihm frey diese seine Widerklage bey eben dem Richter, bey welchem er geklaget wird, einzureichen, und zwar so lange, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit einer Einrede zu vermengen.

Sechstes Kapitel.

Von der Befugniß, und Schuldigkeit zu klagen, und sich zu vertheidigen.

§. 63.

Jeder, welchen die Gesetze der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt haben, ist befugt sein Recht wider jedermann gerichtlich einzuklagen, und zu vertheidigen.

§. 64.

§. 64.

Das Recht derjenigen, welchen die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauet, oder wieder abgenommen haben, ist von jenen einzuklagen, oder zu vertheidigen, welche die Gesetze hiezu bestellet haben; und ist daher von jedem, welcher sein Recht selbst einzuklagen, oder zu vertheidigen nicht befugt ist, keine Schrift anzunehmen, sondern dieselbe sogleich zu verwerfen, die Ursache der Verwerfung aber in dem Bescheide auszudrücken.

§. 65.

Niemand ist berechtigt den Gegner zur Einklagung seines Rechts zu verhalten, ausgenommen in den dreyen folgenden Aufforderungsfällen: erstens: da sich sein Gegner gerühmet hat, wider ihn ein Recht zu haben, zweitens: da er einen Bau vorhat. Drittens: da an einer Konkursmasse eine Forderung zu stellen ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem eigentlichen Aufforderungs-
prozesse.

(Provocatio ex lege diffamari.)

§. 66.

Wenn jemand sich gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, steht diesem letzteren frey, ihn bey seinem eigenen des Aufforderers Gerichtsstande zu belangen, und zu bitten, daß ersterem sein Recht auszuführen aufgetragen, in Ermanglung dessen aber das ewige Stillschweigen diesfalls aufgeleget werde.

§. 67.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites, und das Recht, dessen sich der Aufgeförderte gerühmet hat, genau beschreiben, auch die rechtlichen Behelfe, wodurch er die von dem Aufgeförderten geschene Berühmung, falls sie widersprochen würde, darzuthun vermeinte, gehörig beybringen.

§. 68.

§. 68.

Ueber eine solche Aufforderung soll der Richter dem Aufgeförderten auftragen, daß er die ihm angeschuldete Verübmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen solle, daß ihm diesfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde.

§. 69.

Dem Aufgeförderten sind hiezü eben jene Fristen zu bestimmen, welche in Folge des 35. §. einem Beklagten zur Erstattung seiner Einrede zu bestimmen sind.

§. 70.

Bringt nun der Aufgeförderte entweder über die ihm angeschuldete Verübmung seine Beantwortung, oder aber seine Klage in der gehörigen Zeit ein, so ist darüber im ersten Falle, wie mit einer jeden andern Einrede: im zweyten Falle aber, wie mit einer jeden andern Klage zu verfahren.

§. 71.

Bringt er aber weder eins, noch das andere ein, so soll ihm der Richter auf Anlangen des Auffor-

derers sogleich das ewige Stillschweigen auferlegen, den Gegenstand aber wesentliches es geschieht, klar ausdrücken.

Achtes Kapitel.

Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue.

§. 72.

Wer einen Bau vorhat, der ist befugt, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden soll, untersteht, diejenigen, gegen deren Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweyfach eingelegt werde, zu bitten; daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen diesfalls das ewige Stillschweigen auferleget, dem Aufforderer aber gestattet werde, dem Bau nach dem eingelegten Riße vorzunehmen. Ein Riß ist bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeforderten

berten, damit ihn einer dem anderen mittheile, zustellen zu lassen. Im übrigen ist, wie in dem eigentlichen Aufforderungsprozesse zu verfahren.

Neuntes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

§. 73.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht, durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird, daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen soll die Konkursinstanz diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 74.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig

verfahren, sondern alle da oder dort anhängige Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bey welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bey seinem Gerichtsstande ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 75.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvorderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen, wie auch c) nach Vernehmung, und Einwilligung der bekannten, Gerichtsordn. L und

und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischete, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem honorum) bestellen, und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und ihnen auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einen zu bestimmenden Tag anmelden sollen, widrigenß sie von dem vorhandenen Vermögen, in soweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 76.

Den Tag bis an welchen die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30 Tage, doch jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 77.

Das Edikt soll, wie es an jedem Orte Herkommens ist, angeschlagen, und kundgemacht: die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen,

haben, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maaßgabe seiner Anwesenheit, oder Abwesenheit die erste Klage zugestellet werden muß.

§. 78.

Gleich nach Empfang des Dekretes soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maaße, als sie sich anmelden. Wenn er vor Berstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 79.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen: darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfaßt, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikation eingelegt werden.

§. 80.

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren: es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 81.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in dem Edikte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betref der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpft; zugleich aber die Klassifikation der sammentlichen angemeldeten Gläubigern abgefasset, und gehörig kundgemachet werden.

§. 82.

Wider den in Betref der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls ein, oder anderer beschweret zu seyn glaubet, der Weg der Appella-

pellazion offen; wider die Klassifikation aber soll nicht appelliret werden, sondern jenen Klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen: oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation vorzubehalten ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 83.

Jene, welche bis an den in dem Edikte bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte; oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten; oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorge- merket wäre. Folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kom- pensations, Eigenthums, oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen. Daher ist in der Klassifikation zu er- klären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

§. 84.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenigen, welche er diesfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zu gleicher Zeit, jedoch mit einer besondern Bittschrift zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 85.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und ist sowohl bey Ansuchung, als bey Ertheilung dieser Frist jenes zu beobachten, was in den 37. und 38. §. in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgeesehen worden ist.

§. 86.

Bei der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen.

Wenn

Wenn sie aber hierinn uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehrern Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen nahmhafft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 87.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 88.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften, und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben; die Forderungen der Masse gültlich, oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schafft, bey Zei-

ten jedoch gerichtlich feilbieten lassen; dergestalt, daß wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten, oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 89.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sammentliche Gläubiger um eine Tagsagung bitten; diese aber sollen bey der Tagsagung den immittels aufgestellten Verwalter des Vermögens bestättigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 90.

Bey eben dieser Tagsagung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Verwalter des Vermögens sich in schweren Fällen Rathß zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

§. 91.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagssagung keiner derselben, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestätigen.

§. 92.

Der bestätigte, oder erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 93.

Was weder bey der ersten, noch bey einer zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikation, und ausgeprägten Vorrechte aufbewahret werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine, und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind,

solche nicht übernehmen sollten) dem Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

§. 94.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche um an das Eigenthum gebracht zu werden erforderlich ist, ertheilen.

§. 95.

Sobald das Vermögen vermassen berichtet ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters; in zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maaßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Beylagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, so bald möglich, abgefertiget werden.

§. 96.

§. 96.

Jedem Gläubiger steht frey die Vertheilung bey dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widri- gens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläu- biger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 97.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Verthei- lung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Ge- richtshänden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhal- ten; dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hienach den sich meldenden Gläubigern die Bezah- lung unverzüglich leisten soll.

§. 98.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen: Von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern: bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldscheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben: Für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 99.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 97. §. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu ers-

statten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen: der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären.

Zehntes Kapitel.

Von dem Rechnungsprozesse.

§. 100.

Wenn jemanden Rechnung gelegt worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungszegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln: hiezu hat ihm der Richter eine den Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beider Theile zu bestimmen.

§. 101.

§. 101.

Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für begenehmiget zu halten.

§. 102.

Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Nummern zu stellen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellet werde.

§. 103.

Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die fernern Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die fernere Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jene der Duplik zu bestimmen.

Filftes Kapitel.

Von dem Beweife.

§. 104.

Wer ein Faktum angeführet hat, er fey Klä-
ger, oder Beklagter, der ift ſchuldig, es
zu erweiſen: widrigens ift bey Erledigung des Pro-
zeſſes, daſſelbe, inſoweit es von dem Gegentheile
widerſprochen worden iſt, für wahr nicht zu
halten.

§. 105.

Vermuthungen, welchen inſbefondere durch
das Geſetz keine Kraft beygeleget wird, ſind für
keinen Beweis anzusehen.

§. 106.

Der Richter iſt außer jenen Fällen, welche
in dieſer Gerichtsordnung ausdrücklich vorgeſehen
ſind, nicht befugt, weder den Partheyen einen
Beweis, noch nach ſchon geführter Weiſung ei-
nen mehreren Beweis aufzulegen.

§. 107.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

§. 107.

Wenn die Parthey selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingestehet, ist dieser Umstand in eben diesem Prozesse für vollkommen erwiesen zu halten.

§. 108.

Was von einem zur Vertretung begwalteten Rechtsfreunde: sonstigen Sachwalter: Verhabenen oder Kurator im Namen der von ihm vertretenen Parthey in Ansehung des Faktums gerichtlich eingestanden wird, ist in eben diesem Prozesse ebenfalls für wahr zu halten.

§. 109.

Wenn von mehreren Streitgenossen ein Theil etwas gerichtlich eingestanden hat, kann sein Eingeständniß nur ihm, dem andern aber nicht nachtheilig seyn.

§. 110.

§. 110.

Ein außergerichtliches Geständniß befreyet den Gegner von dem Beweise nicht: ausgenommen, wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen Jemand's geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey die Wahrheit zu erfahren.

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch briefliche Urkunden.

§. 111.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet worden sind, voller Glaube beyzumessen.

§. 112.

Für öffentliche Urkunden sind zu halten a) jene Schriften, welche landtäfliche, gerichtliche, und andere landesfürstliche, oder ständische beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigends berechnigte Beamte in Amtssachen: b) eine

Gerichtsordn.

D

Obrig-

Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeidigte, und zur Ausstellung derley Urkunden eigends berechnigte Diener ebenfalls in Amtssachen errichten: c) die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechnigten Personen errichteten, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehenen Schriften: d) die Wechselprotesten der gehörig aufgenommenen Notarien: e) die Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geföhret worden sind: f) die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

§. 113.

Den brieflichen Urkunden, welche Jemand errichtet hat, ist wider ihn Glauben bezumessen.

§. 114.

Derley Privaturfunden, wenn sie mit jenen Stierlichkeiten versehen sind, welche allenfalls durch besondere Gesetze für eine, oder für die andere erfordert werden, soll wider denjenigen Glauben bezugemessen werden, der sie als Aussteller auch

nur eigenhändig unterschrieben hat; den Schuldverschreibungen jedoch soll in Ansehung der künftigen Fälle nur dann Glauben beygemessen werden, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und gefertigt hat, oder aber wenn dieselben neben der Fertigung des Ausstellers auch von zweyen Zeugen mitgefertiget worden sind.

§. 115.

Wenn eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, sollen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beide Ende mit hartem Siegelwaxse festgemacht, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedruckt seyn, widrigens verdienet der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben.

§. 116.

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde nicht fähig ist, sie zu unterschreiben, soll dieselbe von zweyen Zeugen, wovon einer den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt werden.

§. 117.

Niemand soll eine Urkunde als Zeug unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller bekannt geworden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sey.

§. 118.

Einer einseitig errichteten Privaturkunde ist zum Vortheile desjenigen, der sie errichtet hat, kein Glauben beizumessen.

§. 119.

Doch sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind, a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch, und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne einige Abänderung, oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben

geschrieben seyn, b) soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zum Gutem kömmt. c) Es soll das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken, d) es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darinn geschrieben seyn; e) es soll das Buch in deutscher, welcher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt worden seyn. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Rufe seyn: folglich, wenn er falltret hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden seyn.

§. 120.

Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis ist nur auf ein Jahr, und 6 Wochen gültig; daher soll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug seiner ausländigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterscheidung desselben an-

gehen; im Weigerungsfalle ihm längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen: wübrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweise dienen.

§. 121.

Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind, a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe seyn, folglich, wenn er falliret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden seyn. Nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in dasselbe alles, was ihm zur Last, und zu Gutem kömmt, eingetragen, d) das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen, und durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrückt haben, e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten,

achten, was in dem vorhergehenden §. wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

§. 122.

Die Urkunden sind nicht Auszugsweise, sondern ganz mitzutheilen, folglich wenn sie aus einem Buche, (worunter hierorts jenes, was mehrere verschiedene, und nicht bloß zusammenhängende verbindliche Handlungen enthält, verstanden wird) wären gezogen worden, müßte die ganze Stelle, welche den Gegenstand des Streits betrifft, zugestellet werden.

§. 123.

Wer briefliche Urkunden angeführet hat, der ist schuldig seinem Gegentheile die genaue, und bedächtige Einsicht der Originalien außergerichtlich zu gestatten, falls dieser solche binnen der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Satzschrift anberaumten Frist verlanget. Nach Verlauf dieser Hälfte aber sind die Originalien für unbedenklich zu halten.

§. 124.

Gene Originalien, welchen keine sichtbare Besenken (*vitium visibile*) ausgestellt worden, sind lediglich dem Besitzer in Händen beyzulassen: die andern aber haben beyde Theile zu versiegeln, um sie bey der künftigen gerichtlichen Rekognoszirung in dem nämlichen Stande, in welchem sie bey der außergerichtlichen Einsicht befunden worden, ohne alle Abänderung vorlegen zu können.

§. 125.

Sowohl in diesem Falle, da bey der außergerichtlich vorgenommenen Einsicht bedenkliche Originalien gefunden, und versiegelt worden sind, als auch, wenn die außergerichtliche Einsicht wäre verweigeret worden; ist derjenige, wider welchen die brieflichen Urkunden angeführet worden sind, berechtigt, derer gerichtliche Einsicht anzusuchen, doch soll er es längstens 3 Tage nach Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung seiner Sagschrift ihm anberaumten Frist thun, widrigens wären die Originalien ohne weiters für unbedenklich zu halten.

§. 126.

Hierüber hat der Richter zu diesem Ende eine Tagsagung auf eine ganz kurze Zeit anzuordnen. Wenn hiebey derjenige, welcher die Originalien vorzuweisen hat, sie nicht vorwies, wären sie weder bey Inrotulirung der Akten, zu legen, noch bey Erledigung des Prozesses in Betrachtung zu ziehen: wenn aber der Gegentheil bey der Tagsagung nicht erschiene, wären sie für unbedenklich zu halten.

§. 127.

Ueber die genommene Einsicht hat der Richter in der Erledigung der Bittschrift, worüber die Tagsagung angeordnet worden war, genau, und deutlich auszudrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden sind; sammentliche Originalien aber sind dem Vorweiser derselben in Händen beyzulassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einiger bedenklichen Originalien bis zur Entscheidung des Hauptprozesses verlangete.

§. 128.

In diesem Falle haben beyde Theile, ohne die Hauptsache des Processes zu berühren, lediglich über die Frage, ob das betreffende Original bey Gerichtshänden aufzubewahren sey, die Nothdurften zu verhandeln, der Richter aber hat die Urkunde bis zu der diesfalls erfolgenden richterlichen Entscheidung zurückzuhalten, und dann über die weitere gerichtliche Aufbewahrung, was Rechtens ist, zu erkennen.

§. 129.

Wenn derjenige, welcher die Einsicht der Originalien verlangt hat, daran keine sichtbare Bedenken wahrnimmt, oder den Erlag der Bedenklichen nicht begehrt, oder der Vorweiser erobietig wäre, die als bedenklich angegebenen Originalien bis zur Entscheidung der Hauptsache in gerichtlicher Verwahrung zu lassen: in diesen dreyen Fällen hätten die Partheyen bey der Tagssatzung keine Nothdurften zu handeln, sondern solche in ihren Satzschriften anzubringen, in allen Fällen aber hat derjenige, welcher eine Urkunde

kunde

Kunde angeführt hat, deren Original als bedenklich angegeben worden ist, dafür zu sorgen, daß dieses Original bey Furotulirung der Akten eingelegt werde, widrigens wäre bey Erledigung des Prozesses das Bedenken für richtig zu halten.

§. 130.

Hätte jemand ohne Verschulden seines Gegners eine Urkunde verloren, so müßte er deren Inhalt durch andere Wege rechtlich erweisen; wäre er aber durch Verschulden des Gegentheils derselben verlustiget worden, und deren Inhalt von keinem Theile auf eine andere Weise zu erproben, soll ihm gestattet werden denselben zu beschwören.

§. 131.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist der Inhaber, wie auch jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, sie gerichtlich erneuern zu lassen. Doch sollen alle diejenigen, wider welche sie zum Beweise dienen soll, dazu vorgefordert werden.

§. 132.

Saben sie dawider nichts einzuwenden, so soll die Urkunde erneuert werden, und diese erneuerte Urkunde wider sie die Kraft eines Originals haben. Wenn sie aber dawider Einwendungen machten, wären diese vorläufig zu entscheiden.

§. 133.

Wenn jemand widerspricht, daß die beygebrachte Urkunde seine Handschrift sey, liegt dem Gegentheile ob, ihn durch Vergleichung der Urkunde mit dessen bekannter Handschrift, oder in andere Wege, allenfalls auch durch Auftragung des Eides zu überweisen.

§. 134.

Da behauptet wird, daß die beygebrachte Urkunde die Handschrift eines Verstorbenen sey, und jener, wider welchen sie angeführet wird, es widerspricht, liegt dem Beweisführer ob, sein Vorgeben durch Vergleichung der Handschriften, allenfalls durch Auftragung des Eides, oder in andere Wege zu erweisen.

§. 135.

§. 135.

Wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, wird nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen seyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen.

§. 136.

Niemand soll einen Beweis durch Zeugen antreten, er sey ihm dann durch Urtheil aufgetragen worden.

§. 137.

Zu einem vollständigen Beweise, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden will, wird die einstimmige Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen erforderet; wenn jedoch auch andere obschon für sich allein nicht hinlängliche Beweismittel beygebracht worden sind, kann auch die Aussage eines unbedenklichen, oder auch eines, oder mehrerer bedenklichen Zeugen den Beweis ergänzen.

Nicht

Nicht minder kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen ein vollständiger Beweis hergestellt werden. In solchen Fällen wird der Richter die Vollständigkeit des Beweises nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen haben.

§. 138.

Wenn der von einem oder dem andern Theile angetragene Beweis durch Zeugen entweder allein, oder mit Hülfe der sonst beygebrachten andern Beweismitteln für vollständig zu halten wäre, und die zu erweisenden Umstände die Sache entschieden, soll ihm jederzeit der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden.

§. 139.

In diesem Urtheile ist jenes, so zu erweisen kömmt, genau zu bestimmen. Desgleichen hat der Richter deutlich auszudrücken, welche der namhaft gemachten Zeugen zur Zeugenschaft zuzulassen, und welche verworfen, nicht minder über welche Weisartikel die Zeugen zu vernehmen, und welche dagegen in die Weisung nicht einzumengen seyen: wobey der Richter nur jene Zeugen, die

entweder gemäß des folgenden §. verwerflich, oder über keine andere, als unerhebliche Weisartikel vorgeschlagen worden sind, hindann zu weisen, und nur jene Weisartikel, welche unerheblich sind, hinwegzulassen; bey den Weisartikeln aber in dem Urtheile allein die Nummern des zugelassenen, oder verworfenen Artikels auszudrücken hat.

§. 140.

Ganz verwerflich, und auf Einwendung des Gegentheils zum Zeugeneide niemals zuzulassen sind folgende: a) jene, welche wegen ihrer Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter 14 Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug, (das ist, um Jemanden, ohne daß er es wisse, in Schaden zu bringen) oder aus Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind, ausgenommen jene Handlungen, zu denen sie als Zeugen gebraucht worden, bevor dieselbe in die landgerichtliche Untersuchung verfallen sind.

§. 141.

Eben also sind verwerfliche Zeugen: a) alle Blutsverwandte in auf, und absteigender Linie; b) Mann und Frau c) jene, welche in der nämlichen Sache dem Zeugenführer als Rechtsfreunde bestellt waren, oder noch sind; d) jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden zu erwarten haben. Doch können die in diesem §. benannten Zeugen zu Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zugelassen werden, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungsseid zugelassen werden würde.

§. 142.

Bedenklich, aber nicht verwerflich sind: a) die Geschwisterkinder, und jene, die dem Zeugenführer in der Seitenlinie noch näher mit Blutsfreundschaft verwandt sind; b) jene, die ihm im nämlichen Grade verschwägert sind; c) ein Dienstboth für seinen Dienstherrn, oder für seine Dienstfrau, so lange er in Diensten ist; d) ein Jude für einen Juden wider einen Christen; e) jene, die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt

haben; f) jene, die zwar zwanzig Jahre alt sind, jedoch über jenes aussagen sollen, was sich ereignet hat, bevor sie solches Alter erreicht hatten; g) jene, welche mit dem Gegentheile in grosser Feindschaft leben; h) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betrug, oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind.

§. 143.

Jene, welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens in die peinliche Untersuchung verfallen sind, ihre Unschuld aber vollständig erwiesen haben, sind unbedenklich; wenn sie aber nur aus Mangel hinlänglicher Beweise wären losgesprochen, und entlassen worden, bleiben sie bedenklich.

§. 144.

Wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beizumessen sey, hat der Richter nach genauer Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 145.

Jener, welchem der Beweis durch Zeugen aufgetragen worden ist, soll, wenn kein Theil sich
Gerichtsordn. Ⓢ wider

wider die gerichtliche Erkenntniß beschweret hat, drey Tage nach Verstreichung der zur Beschwerführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen seyn.

§. 146.

Zu dem Ende soll er seine Weisartikel einreichen, dabey die Zeugen benennen, bey jedem anmerken, über welche Weisartikel er zu vernehmen sey, und endlich bitten, daß zur Zeugenverhör Tag, Stunde, und Ort benannt werde.

§. 147.

Die Weisartikel sind auf jenes, so zu erwiesen ist, eigentlich, und deutlich, in möglichster Kürze zu richten, darinnen aber keine zur Sache nicht dienliche Umstände anzuführen, und keine Artikel über die Rechte, oder Schuldigkeiten der Partheyen, sondern bloß über die Geschichtsumstände zu stellen.

§. 148.

Jeder Artikel soll nur einen Umstand in sich begreifen.

§. 149.

§. 149.

Ueber die Weisartikel sind keine neue, oder sogenannte Addizionalweisartikel anzunehmen, folglich ist keine Addizionalweisung zu gestatten.

§. 150.

Wenn die vorgeschützten Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß geführt wird, unmittelbar unterworfen sind, soll er eine Tagsagung zur Zeugenverhör auf eine den Umständen angemessene Frist, längstens aber auf 30 Tage anordnen, und zwar ohne Unterscheide, ob er selbst, oder durch einen Abgeordneten die Zeugen zu vernehmen hat.

§. 151.

Diese Tagsagung ist sammt den Weisartikeln dem Gegentheile binnen dreym Tagen in Abschrift zuzustellen; darüber steht diesem frey, seine besondere Fragstücke bey der Tagsagung einzulegen; hätte er sie aber nicht eingelegt, so wären die Zeugen gleichwohl zu verhören, und keine mehr von ihm anzunehmen.

§. 152.

Allgemeine Fragstücke sollen keine andere gestellt werden, als folgende: a) wie Zeuge mit Namen, und Zunamen heiße; b) wie alt er sey; c) wessen Standes, Handthierung, oder Charakters er sey; d) ob er dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft verwandt sey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil grosse Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er bey diesem Prozesse einen Nutzen zu hoffen, oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm wegen seines Zeugnisses nichts versprochen, oder gegeben worden sey; l) was, und von wem?

§. 153.

Wären keine Fragstücke übergeben worden, so soll jener, welcher die Zeugen abzufragen hat, obige allgemeine Fragstücke jedem Zeugen von Amtswegen stellen, und bey jedem Weisartikel, welchen ein Zeuge bejahet, ihn fragen: woher er es wisse? sich aber mit einer dunkeln Antwort: als Zeuge wisse es selbst, u. d. gl. nicht begnügen.

§. 154.

§. 154.

Auf die klare Ursache des Wissens (ratio scientiæ) soll gedrungen werden, wenn auch Fragstücke wären übergeben worden: Und ein Zeuge, welcher über einen Umstand keine angegeben hat, verdienet darüber keinen Glauben.

§. 155.

Wenn die Zeugen der Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem der Prozeß abgeföhret wird, unmittelbar nicht unterworfen sind, so hat er über die mit den Weisartikeln eingereichte Bittschrift einen Befehl, oder ein Ersuchschreiben an jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Zeugen stehen, dahin zu verwilligen, daß die Zeugenverhör vorgenommen, und ihre Aussagen eingeschickt werden, mit dem Versprechen, daß die Unkosten werden vergütet werden; daher soll der Zeugenführer mit der Bittschrift seine Weisartikel so vielmal einreichen, als Richter sind, welche die verschiedenen Zeugen zu verhören haben.

§. 156.

Diese Verwilligung ist samt einer Abschrift der Weisartikel dem Gegentheile binnen 3 Tagen zuzustellen, dieser aber hat hierauf längstens binnen 14 Tagen seine Fragstücke einzulegen, welche dem Befehle, oder Ersuchschreiben samt den Weisartikeln beygeschlossen werden sollen.

§. 157.

Hätte er in erstgemeldter Zeit keine Fragstücke eingelegt, so wäre der Befehl, oder das Ersuchschreiben, ohne weiters zu warten, mit den Weisartikeln, und den im §. 152. hieoben einkommenden von Amtswegen zustellenden Fragstücken an seinen Bestimmungsort zu befördern.

§. 158.

Jener Richter, welchem der Befehl, oder das Ersuchschreiben zugekommen ist, soll ohne die Partheyen selbst, wenn sie von dem Gerichtsorte entfernt sind, vorzuladen, die Zeugen von Amtswegen vorfordern, ihre Aussagen aufnehmen, und diese dem Richter, bey welchem der

Prozeß anhängig ist, unverzüglich einschicken; doch stehet den Partheyen frey, bey der Beeidigung der Zeugen selbst, oder durch einen Sachwalter zu erscheinen.

§. 159.

Wenn die Verhör in jenen Fällen, wo die Zeugen der Gerichtsbarkeit des nämlichen Richters unterworfen sind, binnen 14 Tagen, von dem abgelegten Zeugeneide anzurechnen, nicht vollendet würde, oder auch in Rücksicht deren einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen ein Saumsal unterlaufen sollte, hat es der Zeugenführer dem Gerichte, bey welchem der Prozeß geführt wird, anzuzeigen, und dieser durch eine poensfällige Auflage, oder durch eine Anzeige an den Obern dessen, der die Zeugen zu verhören hat, die Beförderung der Verhör zu veranlassen.

§. 160.

Jedem, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, soll sein

Zeugniß ablegen, und hiezu nöthigen Falls durch Geld, oder Leibesstrafen angehalten werden.

§. 161.

Jeder Zeug, der nicht durch ausdrückliches Landesfürstliches Privilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, soll vor der Verhör nach vorläufiger Meineidserinnerung, einen Eid ablegen, daß er über jenes, worüber er befraget werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung, oder zweydeutigen Verstand, Niemanden zu Liebe, oder zu Leid die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und seine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden seyn.

§. 162.

Die Meineidserinnerung wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welcher sie nach der Beschaffenheit der Personen einzurichten haben wird.

§. 163.

Während der Ablegung des Eides soll der Schwörende den Daum, und die zwey ersten Finger der

der

der rechten Hand in die Höhe halten, er sey ein Geistlicher oder ein Weltlicher, eine Manns- oder Weibsperson.

§. 164.

Niemand soll anders schwören, als so wahr mir Gott helfe; Nur bey den Juden soll der bisher üblich gewesene Eid ferner beobachtet werden.

§. 165.

Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der Partheyen, und der Mitzeugen zu verhören; die Aussagen aber sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben, und jedem nach geendigten Aussagen solche zum Lesen zu geben, oder ihm wenigstens vorzulesen, und unterschreiben zu lassen. Wäre der Zeuge des Schreibens unkündig, so hätte er seine Aussagen mit dem Kreuzzeichen zu bemerken, und sie von einem Namensunterschreiber anstatt seiner unterschreiben zu lassen.

§. 166.

Wenn ein Zeuge während der Vorlesung etwas an seiner Aussage änderte, oder derselben etwas

hinzusetzte, so wäre es am Ende eben mit dessen eigenen Worten anzumerken: In der Aussage selbst aber soll weder etwas abgeändert, noch hinzu gesetzt werden.

§. 167.

Jenen Zeugen, welche sich im Orte selbst, wo der Verhör vorgenommen wird, aufhalten, ist gar nichts zu reichen, ausgenommen wenn sie Arbeitsleute wären, in welchem Falle ihnen ihre Zeitversaumniß nach dem Ermessen des Richters zu vergüten ist; Jenen aber, welche daselbst nicht wohnen, soll die Fuhr, wenn ihr Stand, oder Leibesbeschaffenheit eine erfordert, bezahlet, und mäßige Taggelber, welche der Richter, der die Verhör vornimmt, zu bestimmen hat, von dem Zeugenführer gereicht werden.

§. 168.

Die Zeugen sollen bey Gerichte ihre Aussagen ablegen, jedoch wird der Bescheidenheit des Richters überlassen, welche Zeugen er Krankheitshalber, oder aus anderen erheblichen Ursachen in ihren Wohnungen abhören lassen wolle.

§. 169.

§. 169.

Wenn einem Theile der Beweis durch Zeugen aufgetragen wird, soll dem Gegentheile der Gegenbeweis, wenn er einen erheblichen ange- tragen hat, vorbehalten werden: doch soll er ihn binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Weisartikeln antreten, widrigens solcher nicht mehr statt haben.

§. 170.

In Ansehung des Gegenbeweises ist eben so, wie mit dem Beweise selbst zu verfahren.

§. 171.

Wenn alle in den Weisartikeln benannte Zeu- gen verhört, und deren Aussagen eingebracht wor- den sind, soll es in einem bey Gerichte öffentlich anzuschlagenden Tagzettel eingetragen werden, und beiden Theilen frey stehen, davon Abschriften zu erheben; auf diese aber soll von der Kanzley der Tag angemerket werden, an welchem sie zu erhe- ben gewesen.

§. 172.

Der Zeugenführer ist zwar befugt, ohne weitere Verfabrung zu bitten, daß die Akten introduliret, und darüber erkannt werde; doch stehet ihm auch frey, eine Beweisschrift zu verfassen, er soll sie aber binnen 14 Tagen von dem Tage, als die Zeugenaussagen zu erheben waren, einreichen, widrigens diese nicht mehr angenommen werden.

§. 173.

Wenn der Zeugenführer eine Beweisschrift in gehöriger Zeit eingereicht hat, soll diese dem Gegentheile um seine Einrede zugestellet werden, diese aber hat er binnen 14 Tagen zu erstatten; auch in jenem Falle, da der Zeugenführer keine Beweisschrift eingereicht hätte, stehet dem Gegentheile frey zu Ausführung der Behelfen, welche er aus der Weisung zu haben glaubt, eine Schrift zu überreichen: darüber ist der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen: doch soll diese Schrift binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der dem Zeu-

gen=

genführer zu seiner Beweisschrift anberaumt gewesen Frist anzurechnen, eingereicht werden.

§. 174.

In keiner dieser Schriften soll ein Geschichts-
umstand, oder ein Beweismittel angeführt werden,
welches vor dem ergangenen Urtheil nicht beyge-
bracht worden ist, widrigens soll auf eine solche
Neuerung nicht die mindeste Rücksicht getragen
werden.

§. 175.

Ueber gedachte zwey Schriften ist keine mehr
zu gestatten.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Beweise zum ewigen Gedäch-
niße.

§. 176.

Wer wider Jemanden ein Recht hat, wenn es
auch nur bedingnißweise wäre, ohne von
selbem einen schriftlichen Beweis in Händen zu
haben, der ist befugt, jedoch auf seine Unkosten,
von

von ihm die Ausstellung einer schriftlichen Urkunde zu fordern.

§. 177.

Wenn sich dieser weigerte, das verlangte schriftliche Beweisthum auszustellen, wäre der Gegentheil berechtigt, eine Klage einzureichen, und sein Begehren seinem Rechte gemäß zu stellen.

§. 178.

Wenn jemand von wem immer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen, jedoch ohne schriftlichen Beweise hat, der ist befugt darüber von demselben ein schriftliches Beweisthum zu fordern, und wenn er sich dessen weigert, ihn hierwegen gerichtlich zu belangen.

§. 179.

Jeder, der aus was immer für einer Ursache mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts tauglicher Zeuge entgehen dürfte, ist berechtigt, diesen Zeugen währendem Prozesse, oder auch ehe derselbe anhängig gemacht worden, zum ewigen Gedächtnisse abhören zu lassen.

§. 180.

§. 180.

Der Beweis zum ewigen Gedächtniße ist bey jenem Richter anhängig zu machen, bey welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung, oder Bertheidigung dieser Beweis geführt werden will.

§. 181.

Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtniße geführt wird, sollen die Weisartikel dem Gegentheile zur Verfassung seiner Fragstücke zwar zugestellet, und wie im vorigen Kapitel verordnet worden ist, verfahren werden; wenn es jedoch die Zeit nicht zuließe, könnten die Zeugen auch über die Weisartikel allein verhöret werden. Doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amtswegen stellen, und auf die Ursache des Wissens bey jedem Weisartikel dringen.

Sechzehentes Kapitel.

Von dem summarischen Beweise durch Zeugen.

§. 182.

Wenn ein Theil über einen, oder mehrere Geschichtsumstände von den Zeugen schriftliche Zeugnisse in dem Prozesse beygebracht, der Gegner aber in die Beschwörung der Zeugnisse eingewilliget, und sich seines Rechts, Fragstücke zu stellen, begeben hat, soll nicht auf eine förmliche Weisung, sondern auf die Beschwörung der Zeugnisse gesprochen werden.

§. 183.

Da auf die Beschwörung der beygebrachten Zeugnisse gesprochen worden ist, soll der Beweisführer drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, um eine Tagsagung zur Ablegung des Eides anlangen, widrigens der Beweis erloschen seyn.

§. 184.

§. 184.

Zur Tagsatzung sind zwar beide Theile, und die Zeugen vorzufordern; wenn jedoch auch ein, oder beide Theile ausblieben, wäre der Eid nichts desto weniger aufzunehmen.

§. 185.

Wenn aber die Zeugen bey der Tagsatzung nicht erschienen, sollen sie hiezu durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden; dahero wenn sie nicht freywillig vor dem Richter, bey welchem die Sache anhängig ist, ihre Zeugnisse beschwören wollten, hätte der Beweisführer die Tagsatzung bey jedem Richter anzusuchen, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen.

§. 186.

Wenn ein Zeuge vor der eidlichen Bestätigung seines ausgestellten Zeugnißes stürbe, wäre es in keinem Falle für beschworen zu halten, ausgenommen wenn der Zeuge sich hiezu gerichtlich angebothen: der Gegentheil aber die Ablegung desselben durch die ergriffene Appellazion, oder sonst verzögeret hätte.



Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Kunstverständige.

§. 187.

Der Beweis durch Kunstverständige (unter denen nur jene begriffen werden, welche hinlängliche Fähigkeit besitzen, die Beschaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen) soll nicht geführt werden, er sey dann durch einen Spruch, oder eine gerichtliche Verordnung veranlassen worden: der Richter soll ihn aber nicht veranlassen, als wenn es erforderlich ist, folglich nachdem er von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erlangt hat.

§. 188.

Wenn zu besorgen wäre, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlange, wäre dieser Beweis auf Ansuchen eines, oder des andern Theiles, auch ohne Gewärtigung eines Spruchs, oder Verordnung des Richters zu veranlassen.

§. 189.

§. 189.

Wenn dieser Beweis durch eine gerichtliche Erkenntniß veranlaßt worden ist, und kein Theil dawider sich beschweret hat, soll auf Anlangen eines, oder des andern Theiles zur Beaugenscheinigung der Streitsache, Tag, Stunde und Ort bestimmt, die Kunstverständigen, wie auch, falls nicht der Richter selbst den Augenschein vornähme, ein, oder zwey Gerichtsabgeordnete hiezu ernannt werden. Wenn jedoch in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestellet sind, soll der Richter keine andere ernennen.

§. 190.

Da aber dieser Beweis durch eine Verordnung veranlasset wird, soll zugleich die Tagsagung hiezu bestimmt, dann die Kunstverständigen, und allfälligen Gerichtsabgeordnete ernannt werden.

§. 191.

Zu diesem Beweise soll kein Kunstverständiger gebraucht werden, dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich, oder auch nur bedenklich wäre; hätte der Richter einen solchen Kunstverstän-

digen ernannt, so stünde jedem Theile frey ihn zu verwerfen, und um die Ernennung eines andern zu bitten. Doch soll er es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagsagung thun, wo drigens ist er damit nicht mehr zu hören.

§. 192.

Ist nun ein Kunstverständiger von einem, oder dem andern Theile verworfen, und eine hinlängliche Ursache dazu glaubwürdig beygebracht worden, soll der Richter anstatt dessen einen andern ohne weiters ernennen; dessen aber der Gegentheil gehörig erinnert werden.

§. 193.

Da die Augenscheinstagsagung angeordnet wird, soll der Richter zugleich zu Bestreitung der Unkosten einen verhältnißmäßigen Betrag bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter, und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer beytreiben, und den Augenschein vornehmen, oder vornehmen lassen, wenn auch ein, oder beide Theile ausblieben.

§. 194.

Vor dem Augenscheine soll der Richter, oder dessen Abgeordneter jene Kunstverständige, welche schon überhaupt beeidigt sind, ihres Eides umständlich erinnern: von den unbeeidigten aber den Eid aufnehmen, daß sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und die Eigenschaft, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft, und deutlich anzeigen wollen.

§. 195.

Bei dem Augenscheine stehet beiden Theilen frey, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, so sie nöthig finden.

§. 196.

Zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige wird die einhellige Aussage zweyer Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert; wären sie uneinig, so soll der Richter, oder dessen Abgeordneter einen Dritten zuziehen, und ihn nach obiger Vorschrift beeidigen, oder seines bereits abgelegten Eides erinnern.

§. 197.

Gene Meinung, welcher dieser Dritte beypflichtet, soll für wahr gehalten werden; wenn er aber keiner beypflichtete, soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholt werden.

§. 198.

Die Kunstverständigen sollen bald möglichst, und zwar immer, ehe die Partheyen von dem Augenschein auseinander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen, und unter ihrer Fertigung dem Richter, oder seinen Abgeordneten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen, der Richter aber, oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches, verlässliches Protokoll führen, und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in ein, so anderem Falle ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worinnen von dem Rechte der Partheyen mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesäumt zu überreichen.

§. 199.

Der Richter, oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen den Partheyen also gleich, und ehe als sie von dem Augenschein auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit, oder sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten.

§. 200.

Der Befund der Kunstverständigen soll sodann vom Gerichte den Partheyen in Abschrift ertheilet werden, ihnen über die Beschaffenheit der Streitfache zu einem vollständigen Beweis dienen, und dawider keine Ueberschau statt finden.

§. 201.

Die Schätzungen (das ist: der ² Beweis des Werths, denn eine Sache hat,) sollen auf gleiche Art vorgenommen werden, folglich soll wider eine gehörig vorgenommene Schätzung keine Ueberschätzung statt haben; die Schätzleute aber sollen bey ihrem abgelegten Eide den wahren Werth anzeigen, welchen die zu schätzende Sache nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach ihrer Meinung hat,

und sich an das in einigen Ländern zur Richtschnur vorgeschrieben gewesene Schätzungspatent, in so weit es den Werth der Sachen bestimmet, nicht binden.

§. 202.

Kein gerichtlicher Augenschein soll ohne gegründeter Ursache vorgenommen, im Fall der Vornehmung aber hiezu jedesmal zwey Kunstverständige zugezogen, und hiebey nach obiger Vorschrift vorgegangen werden.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Haupteid.

(Juramentum litis decisivum.)

§. 203.

Jene Parthey, welche die Streitsache zu vergleichen berechtigt wäre, ist auch befugt dem Gegner den Haupteid über jene Geschichtsumstände, welche dieser widersprochen hat, aufzutragen.

§. 204.

Wenn jener dem der Haupteid ist aufgetragen worden, sich erboten hat, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, ist er hiezü durch Urtheil zuzulassen; falls jedoch dieser Beweis nicht rechtsbeständig ausfiele, so könnte er den aufgetragenen Eid nicht mehr annehmen.

§. 205.

Hätte er sich in dem Prozesse nicht angeboten, sein Gewissen mit einem Gegenbeweise zu vertreten, so wäre er zu verurtheilen, den Eid anzunehmen, oder ihn dem Gegner zurückzuschieben. Der zurückgeschobene Eid aber muß ohne alle Ausnahme angenommen werden.

§. 206.

Jener, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von Gegenseits beygebrachten Umstände seines Wissens, und Erinnerns eidlich zu widersprechen; wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beysatz atlegen.

§. 207.

Demjenigen, welcher in eigenem Namen Prozeß führet, kann der Haupteid sowohl über eigene, als über fremde Handlungen aufgetragen werden: jenem aber, welcher nicht in eigenem Namen, sondern für einen Dritten Prozeß führet, kann nur über seine eigene Handlungen der Haupteid aufgetragen werden.

§. 208.

Der Richter soll in dem Urtheile die Eidesformel genau bestimmen, und, wenn jene Umstände, worüber ein Theil dem andern den Haupteid auftragen will, offenbar zur Sache nicht gehörig sind, soll er darauf keine Rücksicht tragen; sondern sie auslassen, wenn auch der Gegentheil den Eid ohne Widerrede angenommen hätte.

§. 209.

Jener, welcher den Haupteid anzunehmen, oder zurückzuschieben schuldig erkannt worden ist, soll sich diesfalls binnen 3 Tagen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder wenn der Spruch in letzter Instanz ergangen ist,

binnen vierzehn Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs bey Gerichte schriftlich erklären, widrigens ist der Eid für zurückgeschoben zu halten.

§. 210.

Erkläret er sich nun, den Eid anzunehmen, so ist darüber zur Ablegung desselben eine Tagssagung anzuordnen, bey welcher er den Eid so gewiß abzulegen hat, als im widrigen er dazu nicht mehr zuzulassen, sondern das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten wäre.

§. 211.

Hätte er aber den Eid zurückgeschoben, oder die diesfällige Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingereicht, so soll der Gegentheil binnen den folgenden 3 Tagen zur Ablegung des ausdrücklich, oder stillschweigend zurückgeschobenen Eides um eine Tagssagung anlangen, und bey derselben den Eid ablegen: widrigens wäre das Widerspiel dessen, was er zu beschwören gehabt hätte, für wahr zu halten.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Erfüllungseid und Ableinungseide.

(Juramentum suppletorium, & purgatorium.)

§. 212.

Wenn ein Theil über einen erheblichen, die Streitsache entscheidenden Umstand zwar keine vollständige, doch eine halbe, oder mehr als eine halbe Probe beygebracht, und sich erboten hat, diesen Umstand eidlich zu bestättigen, kann ihm der Erfüllungseid aufgetragen, folglich gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen.

§. 213.

Hätte er sich hiezu weder erboten, noch dem Gegentheile (wie oben verordnet worden ist) den Haupteid aufgetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheil einen Ableinungseid aufzutragen, für wahr nicht zu halten.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Schätzungseide.

(Juramentum in litem.)

§. 214.

Wenn jemand a) dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; b) eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er wohl weiß, daß sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; c) jenes in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert, oder verrichtet, welches er zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig zu seyn wohl weiß; in diesen Fällen ist der Gegner zuzulassen, seinen Schaden zu beschwören.

§. 215.

Dieser ist befugt, alles dasjenige einzurechnen, was ihm insbesondere daran liegt, sein Recht in der gehörigen Zeit nicht erhalten zu haben, es möge solches in einem zugegangenen Schaden, oder entgangenen Nutzen bestehen.

§. 216.

§. 216.


Wenn er diesen seinen Schaden zu hoch schätzte, soll ihn der Richter in dem Urtheile nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten mässigen, und den Kläger zulassen, den gemässigten Betrag zu beschwören.

§. 217.

Wenn jemand erwiesen hat, daß er zu fordern habe, über den Betrag seiner Forderung aber keinen hinlänglichen Beweis beygebracht, und vermög der Natur des Geschäftes keinen hinlänglichen Beweis hat beschaffen können, soll er zugelassen werden, den Betrag seiner Forderung mit seinem Eide zu erweisen.

§. 218.

Wenn er sich aber einen genugsamen Beweis hätte beschaffen können, soll er zwar auch zum Eide zugelassen werden, doch soll der Richter in dem Urtheile den Betrag seiner Forderung nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mässigen.


Ein und zwanzigstes Kapitel.
Von der eidlichen Angabe.
 (Juramentum manifestationis.)

§. 219.

Wenn jemand schuldig ist, ein Vermögen,
 oder Schulden anzugeben, so soll er auf
 Begehren des Gegners die Richtigkeit seiner An-
 gabe beschwören.

§. 220.

Jene, die von einer besorglichen Vertuschung
 muthmaßlich Wissenschaft haben dürften, sollen
 auf Begehren des Klägers alles, was ihnen von
 diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre
 Angabe eidlich bestärken.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.
Von den Eiden insgemein.

§. 221.

Bey Ablegung eines Eides sollen keine andere
 Feyerlichkeiten, und keine andere Ausdrücke

gebraucht werden, als jene, welche in 14 Kapitel §. 163. und 164. verordnet worden sind.

§. 222.

Jener, welcher berechtigt wäre, die Streitfache zu verschenken, ist auch befugt den Eid zu erlassen.

§. 223.

Ein gerichtlicher Eid kann niemals durch einen Sachwalter gültig abgelegt, sondern muß jederzeit in Person abgeschworen werden.

§. 224.

Jener, welcher einen Beweis, oder Gegenbeweis durch seinen Eid herzustellen hat, muß ihn drey Tage, nachdem der Spruch in die Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen ist, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs antreten, widrigens ist der Beweis, oder Gegenbeweis erloschen.

§. 225.

Wenn er also abwesend wäre, und ohne zu großen Unkosten, oder Ungelegenheit zur Ablegung

des Eides nicht erscheinen könnte, soll er durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit um ein Ersuchschreiben anlangen an die Obrigkeit des Orts, wo er sich befindet, daß sie nach der einzuschließenden Eidesformel dem Eid aufzunehmen, und solche zurücksenden wolle.

§. 226.

Dem Gegentheile steht zwar frey, daselbst zur Anhörung des Eides selbst zu erscheinen, oder hierzu Jemanden zu bestellen: Wenn es aber nicht geschehen wäre, soll der Eid auch in seiner Abwesenheit aufgenommen, und dieses dem Ersuchschreiben hergerücket werden.

§. 227.

Wenn es unthunlich wäre, den Eid durch ein Ersuchschreiben aufnehmen zu lassen, so wäre es genug, wenn derjenige, welcher den Eid abzulegen hat, die Eidesformel eigenhändig unterschreibe, und bestätigte; doch hätte er den Eid abzulegen, sobald die Hinderniß aufhören würde; Nur hätte man sich in einem solchen Falle an die

oben §. 224. bestimmte Frist nicht so genau zu binden.

§. 228.

Die Einsendung der also gearteten Eidesformel hat, in solang die Hinderniß der Eidesablegung fürdauret, die Wirkung des abgelegten Eides, und tritt der betreffende Theil in die ihm aus der Erkenntniß zugehenden Rechte ein. Nur steht dem Gegentheile bevor, nach Beschaffenheit der Umstände die Sicherstellung für jene Zeit zu fordern, wenn der Eid nach bereits behobenem Hinderniß dennoch nicht abgeschworen würde.

§. 229.

Von jenen, welche Krankheits- oder Alters halber zur Ablegung des Eides vor Gericht nicht erscheinen können, ist der Eid in ihren Wohnungen durch einen, oder zwey Abgeordnete aufzunehmen.

§. 230.

Der Gegentheil ist zur Anhödung des Eides vorzuladen, wenn er aber in der bestimmten Zeit nicht erschiene, wäre der Eid ohne weiters von Amtswegen aufzunehmen.

§. 231.

§. 231.

Wenn ein Theil vor abgelegtem Eide neue Beweis- oder Gegenbeweismittel auffindig gemacht hätte, und durch Beybringung standhafter Behelfe, oder in Ermanglung derselben durch seinen Eid darzuthun vermögend wäre, daß er dieselben während dem Prozesse nicht geflissentlich verschwiegen habe, in diesem Falle ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern er zur Führung seines Beweises, oder Gegenbeweises zuzulassen.

§. 232.

Wenn er aber mit einem hinlänglichen Beweise, oder Gegenbeweise nicht aufkäme, wäre der Eid von dem Gegentheile nicht mehr zu fordern, sondern für abgeschworen zu halten.

§. 233.

Wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides stirbe, wäre solcher Eid, falls er sich hiezu gerichtlich angeboten, und die Ablegung desselben weder durch die ergriffene Appellation, noch sonst verzögert hat, für abgeschworen, zu halten.

§. 234.

Glaubt Jemand erweisen zu können, daß sein Gegner einen falschen Eid abgelegt habe, soll er dem peinlichen Richter alle seine Beweismittel übergeben, und dieser nach Beschaffenheit der Umstände von Amtswegen die Untersuchung vornehmen.

§. 235.

Wird nun der Beschuldigte eines falschen Eides überwiesen, oder geständig, soll er alles, was er durch seinen Eid behauptet hat, samt Schäden, und Unkosten wieder gutmachen.

§. 236.

Wenn die Zeugen auch geständig wären, einen falschen Eid abgelegt zu haben, hätte doch jener Theil, welcher auf ihre Zeugenschaft den Prozeß behauptet hat, nichts gut zu machen; doch stehet dem Sachfälligen bevor, seine Erholung wider einen solchen eines falschen Eides geständigen Zeugen zu suchen.

§. 237.

Falls sie aber eines falschen Eides überwiesen wurden, und mit Ausschließung ihrer Zeugnisse
die

die übrigen Beweismittel nicht wenigstens eine halbe Probe ausgemacht hätten, müßte er die behauptete Sache dem Gegentheile wieder erstatten; da aber die übrigen Beweismittel noch eine halbe Probe ausmachten, wäre zu verfahren, wie oben von dem Erfüllungseide verordnet worden ist. Wohlverstanden jedoch, daß jener, der einen Zeugen zu einem falschen Eide verleitet, nicht nur zur vollkommenen Entschädigung des Gegentheils verhalten, sondern auch insbesondere nach den peinlichen Gesetzen bestrafet werden soll.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Inrotulirung der Akten.

§. 238.

Wenn alle Satzschriften eingebracht worden sind, soll die letzte dem Gegentheile zur Einsicht verbessert, und beiden Theilen der achte Tag zu Inrotulirung der Akten bestimmt werden.

§. 239.

Hat ein Theil seine Satzschriften in der gehörigen Zeit nicht eingebracht, so soll der Gegentheil

längstens drey Tage nach verfallener Frist um die Inrotulirung der Akten anlangen, der Richter aber hierüber den achten Tag beiden Theilen hiezu bestimmen.

§. 240.

Jede Gerichtsstelle soll eine Gerichtsperson bestellen, in deren Gegenwart jede Inrotulirung der Akten geschehe. Diese Gerichtsperson hat über die angeordneten Inrotulirungen ein genaues Protokoll zu führen.

§. 241.

Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften, und Beylagen einzulegen, und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen, wenn der Gegentheil demselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte.

§. 242.

Die Zeit zu Inrotulirung der Akten ist jene zu welcher das Gericht gehalten zu werden pflegt; wenn ein Theil in einer Stunde, nachdem das Gericht angefangen hat, nicht zugegen wäre, soll der

Anwesende mit der zu den Inrotulirungen bestellten Gerichtsperson die Inrotulirung vornehmen, und seine eigene Sagschriften, und Beylagen einzulegen befugt seyn.

§. 243.

Wenn beide Theile ohne Einreichung einer von den Partheyen selbst gefertigten Erklärung über die Ursache der nicht vor sich gehenden Inrotulirung ausblieben, soll dieses Ausbleiben von der zur Inrotulirung bestimmten Gerichtsperson dem Richter angezeigt, beide Theile mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den darauf folgenden dritten Tag bey doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen werden

§. 244.

Ueber die Sagschriften, und deren sämtlichen Beylagen soll ein verläßliches Verzeichniß, (Rotulus, Directorium) verfasst, dieses aber von den Partheyen, und gedachter Gerichtsperson gefertigt werden; doch mag jede Parthey dieses Verzeichniß zu Hause verfassen, und in Bereitschaft halten.

§. 245.

Wenn sich bey der Inrotulirung über die Legung einer Urkunde ein Streit ergäbe, soll die streitige Urkunde zwar gelegt, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerket werden.

§. 246.

In jenen Fällen, in welchen der Richter nicht selbst bey der Inrotulirung zugegen ist, soll ihm die dazu bestellte Gerichtsperson die inrotulirten Akten unverzüglich übergeben.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von den Urtheilen.

(Sententia.)

§. 247.

Jeder Richter hat die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen, und durch Urtheil zu entscheiden.

§. 248.

In jedem Urtheile sind alle Theilnehmende, so wie sie bey dem schriftlichen Verfahren in den unterfertigten Eagschriften, oder ausstellten Vollmach-

machten einkommen, oder in dem mündlichen Verfahren bey der Tagsatzung persönlich, oder mittels eines Bevollmächtigten erschienen sind, so auszudrücken, und zu benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darinnen begriffen sey; doch ist es bey protokolirten Handlungsgesellschaften genug, wenn jene Benennung, welche sie führen, und protokolirret ist, gebraucht wird. Nach Benennung der Partheyen ist auch der Gegenstand, worüber der Streit geführt worden, in dem Urtheile auf eine genaue, und deutlich bestimmte Art auszudrücken: der Spruch selbst soll dem Begehren der Partheyen gemäß, verständlich und klar abgefasst; in selbem aber von den Beweggründen, die den Richter zu dessen Abfassung bestimmen haben, nichts erwähnt werden.

§. 249.

Wenn durch ein Urtheil einem Theile etwas zur Beendigung des Streits aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, ein Eid, und dergleichen, soll der Richter in dem Urtheile ausdrücken, binnen welcher Zeit derselbe hiezu, in Folge Unserer Ge-

lege, das nöthige vorzulehren habe, wie auch den Nachtheil, der ihm sonst bevorstehet.

§. 250.

Kein Spruch ist den Partheyen öffentlich vorzulesen, und kund zu machen, sondern es soll jeder Richter die geschöpften Sprüche den Partheyen zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Sachwalter zustellen lassen. Doch hat die Zustellung eines Spruchs allen Partheyen, die er angehet, an dem nämlichen Tage zu geschehen.

§. 251.

Ueber jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerführung offen stehet, sollen den Partheyen auf Anlangen, und zwar längstens drey Tage nach zugestellten Sprüche die Beweggründe des ergangenen Urtheils mit Beziehung auf die abgeführten Akten, nicht aber die bey der Berathschlagung etwa ausgefallenen besonderen Meinungen hinausgegeben werden.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der Appellation, und Revision, dann der Nullitätsklage.

§. 252.

Wer durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubet, dem stehet frey, binnen 14 Tagen vom Tage des zugestellten Spruchs dawider zu appelliren, ausgenommen in folgenden Fällen: a) wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind.

§. 253.

Die Appellationsanmeldung, und die Appellationsbeschwerden sind zugleich bey jenem Richter einzureichen, der den Spruch, wider welchen appelliret wird, geschöpft hat: die Appellationsbeschwerden hat die Parthey jedesmal offen zu überreichen.

§. 254.

§. 254.

Wenn die Parthey aus gar erheblichen, und erwiesenen Ursachen ihre Appellationsbeschwerden binnen 14 Tagen nicht einreichen könnte, wäre der Richter erster Instanz berechtigt, ihr auf Anlangen eine weitere 14 tägige Frist zu ertheilen; doch soll er diese erhebliche Ursachen samt dem Beweise derselben in dem Einbegleitungsberichte anführen.

§. 255.

Ueber die Appellationsanmeldung hat der Richter die Gegenparthey mit einer Appellationsseinrede welche jedoch binnen 14 Tagen zu überreichen, und nach deren Verlauf nicht mehr anzunehmen ist, zu vernehmen.

§. 256.

Der Richter erster Instanz hat die Appellationsanmeldung, die Beschwerden, die Appellationsseinrede, und sämtliche Prozeßakten, welche immittels in guter Ordnung bey Gerichte aufzubehalten, und in den Fällen des beschriebenen mündlichen Verfahrens gehörig zu protokoliren sind, wie auch seine Beweggründe mit seinem Einbegleitungs-

be-

Von der Appellazion, und Revision, dann der 1c. 109
berichte ohne Verzug an den obern Richter zu be-
fördern, dieser aber die Sache, sobald möglich,
zu entscheiden.

§. 257.

In der Appellationsbeschwerde soll weder ein
anderer Geschichtsstand, noch ein anderes Be-
weismittel angeführet werden, als jene, worüber
bey der ersten Instanz gesprochen worden ist; wenn
dennoch dawider gehandelt würde, soll auf eine
solche Neuerung keine Rücksicht getragen werden.

§. 258.

Wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält,
soll der Appellationswerber jene klar ausdrücken
wodurch er beschwert zu seyn glaubet, jene aber,
wider welche er sich nicht ausdrücklich beschweret
hat, erwachsen in die Rechtskräfte, und können
nicht mehr abgeändert werden.

§. 259.

Ueber jene Punkte, wider welche nicht aus-
drücklich appelliret worden ist, soll nach verstriche-
ner Appellationsfrist auf Begehren des Obseigers
sogleich die Exekuzion ertheilet; in Ansehung jener
aber,

aber, wider welche die Appellazion angemeldet worden ist, bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile mit aller Exekuzion innengehalten werden; sollte jedoch die Streitsache also beschaffen seyn, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zu erfolgendem Appellazionsurtheile einer Sicherstellung, Bedeckung, oder andern gerichtlichen Vorsehrung bedürfte, soll ihm diese vom dem Richter auf Anlangen ertheilet werden.

§. 260.

Eben auf diese Art soll es auch mit der Revision gehalten werden, jedoch ist diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellazionsgerichte bestätigt worden ist; folglich wenn der Spruch theils bestätigt, theils abgeändert worden ist, kann nur wider jene Punkte revidiret werden, welche abgeändert worden sind.

§. 261.

Jene Vorsehrungen, welche in Folge des 259. §. während der Appellazion allenfalls vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben: wenn jedoch der Revisionswer-

Von der Appellation, und Revision, dann der 1c. III
ber obfiegete, hätte ihm der Gegentheil allen da-
durch erweislich verursachten Schaden gutzumachen.

§. 262.

Wenn ein Theil zu behaupten vermeinte, daß
der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität ent-
halte, stehet ihm bevor, eine Nullitätsbeschwerde
anzubringen; doch soll in jedem Falle, wo der
weitere Appellations-, oder Revisionszug offen ste-
het, mit dieser Beschwerde zugleich die Appella-
tion, oder Revision ergriffen, und auch die dies-
fällige Beschwerden zur nämlichen Zeit angebracht
werden.

§. 263.

Die Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur
Appellation bestimmten Frist bey dem untern Rich-
ter anzubringen, und hierüber jenes, was wegen
der Appellationsbeschwerden verordnet worden, zu
beobachten.

§. 264

Der obere Richter hat über die an ihn gelan-
genden Akten zuförderst die Nullitätsbeschwerde zu
beurtheilen, und wenn er diese erwiesen, und ge-
grün-

gründet fände, sich in Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einzulassen, sondern das Urtheil des untern Richters zu kassiren, und ein neuerliches, ordnungsmässiges Verfahren anzuordnen, beynebens aber dem untern Richter jedesmal den Ersag der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden, und Unkosten aufzutragen.

§. 265.

Auf gleiche Art soll der obere Richter verfahren, wenn zwar eine Nullitätsbeschwerde von der Parthey nicht angebracht, die Nullität aber von ihm bey Erledigung der Appellations, oder Revisionsfache von Amtswegen bemerkt worden wäre.

§. 266.

Sollte dagegen die Nullitätsbeschwerde unstatthaft befunden werden, hat der obere Richter die zugleich an ihn gelangte Appellations- oder Revisionsfache, der Ordnung nach, zu erledigen, die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, und wenn selbe als muthwillig erkannt würde, den Beschwerfführer mit gemessener Strafe anzusehen.

§. 267.

§. 267.

Wenn ein Bescheid, oder eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergienge, welche lediglich die Form des Processes beträfe, soA der beschwerte Theil nicht appelliren, oder revidiren, wohl aber den Vorfall bey dem obern Richter binnen 14 Tagen vom Tage des ergangenen Bescheides, oder Verordnung also gewiß anzeigen, widrigens mit einer diesfälligen Beschwerde nicht weiters gehöret werden: der obere Richter hat die Sache von Amtswegen zu untersuchen, und den untern Richter, beschaffenen Umständen nach zur Verantwortung zu ziehen.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von Versuchung der Güte.

§. 268.

Jedem Theile steht frey, währenden Prozesse einen Vergleich gerichtlich, oder außergerechtlich vorzuschlagen, doch soll der Prozeß dadurch ohne eine von der Gegenparthey selbst vorläufig bey-

gebrachte schriftliche Erklärung, niemals im mindesten gehemmet werden, sondern seinen ungehinderten Lauf haben.

§. 269.

Dem Richter steht zwar frey, sich zur Stiftung eines gütlichen Vergleichs mit Anstand, und Bescheidenheit zu verwenden, jedoch soll derselbe nicht an die Partheyen durch ungestümes Zureden zum Vergleich dringen, vielweniger aber sein richterliches Ansehen mit einmengen; wenn ein Theil den Vergleich schriftlich, oder mündlich ausschlägt, ohne weiters die Unterhandlung abbrechen, und überhaupt darob seyn, damit hiedurch keine gerichtliche Handlung gehemmet werde.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Schiedrichtern.

§. 270.

Den streitenden Partheyen steht frey, sich auf einen Schiedrichter zu vergleichen, doch soll ein solcher Vergleich nicht gültig seyn, er sey dann
 schrift-

schriftlich errichtet worden, sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern davon zurücktreten.

§. 271.

Niemand ist schuldig das Amt eines Schiedrichters über sich zu nehmen; wer es aber angenommen hat, ist schuldig die Streitsache zu entscheiden.

§. 272.

Der Schiedrichter soll die Ordnung, über welche die Partheyen einig geworden sind, beobachten; wenn sie aber ihm keine vorgeschrieben hätten, wäre er an diese Gerichtsordnung gebunden.

§. 273.

Wenn die Partheyen ausdrücklich es bey dem Ausspruche des Schiedrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerführung begeben haben, sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, ausser dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehdret werden.

§. 274.

Hätten sie sich aber der Beschwerführungen ausdrücklich nicht begeben, so stünde jedem Theile frey, nach dem ergangenen Ausspruche die Streit- sache bey dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedrichters abzuführen. Doch soll er es bin- nen 14 Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arreste.

§. 275.

Vor der Entscheidung des Prozesses kann zwar keine Exekuzion ertheilet werden, doch hat der Arrest vorsichtsweise wider jene statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdäch- tig sind.

§. 276.

Wenn in solchem Falle der Arrestswerber sol- che Urkunden beybringt, welche, falls sie von dem

dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der gebetene Arrest ohne weiters verwilliget werden.

§. 277.

Hätte aber ein solcher Arrestswerber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, so soll der Arrest nur damals verwilliget werden, wenn der Arrestswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem zu arrestirenden wegen des Schimpfes, und der Schäden Genugthuung zu verschaffen.

§. 278.

Ein solcher Arrest kann nur bey jenem Richter verhänget werden, bey welchem derjenige, wider den der Arrest angeſuchet worden, belanget werden kann; ausgenommen er wäre im Begriffe flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen.

§. 279.

Ob jener, wider welchen der Arrest verhänget worden, in seiner Wohnung zu arrestiren, oder in den gewöhnlichen Arrest zu überbringen sey, oder auf welche Art sonst man sich seiner Person zu versichern habe, wird der Bescheidenheit des

Richters überlassen; doch hat jener, welcher den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschiefen.

§. 280.

Wenn immer der Arrestirte dem Arrestswerber für seine Forderung Sicherheit leistet, soll der Arrest aufgehoben werden, und zwar, wenn diese Sicherheit auch nur auf den Fall geleistet würde, da der Arrestirte entweichen, oder sich verborgen halten würde. Wo übrigens, wenn über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zweifel entstünde, die Sache von dem Richter, nach Vernehmung beider Theile, auf das schleunigste, allenfalls mittels Anordnung einer Tagsatzung ausgemacht werden soll.

§. 281.

Falls der Arrestswerber mit dem Arrestgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen 3 Tagen entschieden werden; wenn aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht worden wäre, hätte der Arrestswerber auch

ohne

ohne Betreiben des Arrestirten diese binnen 14 Tagen einzureichen.

§. 282.

Wäre diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht worden, so müßte der Arrest auf Anlangen des Arrestirten ohne weiters sogleich aufgehoben, und dem Arrestirten eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf, und Schaden ausgemessen werden, welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Arrestswerbers ungegründet erkannt wird.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbote auf fahrende Güter.

§. 283.

Auf eine ähnliche Art soll der Gläubiger auch befugt seyn, die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen fahrenden Güter mit Verbote zu belegen: doch nur alsdenn, wenn der Gläubiger bey seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht.

§. 284.

Wenn ein solcher Verbotswerber solche Urkunden beibringt, welche, falls sie von dem Gegentheile für richtig erkannt würden, seine Forderung vollständig erwiesen, soll der Verbot ohne weiters verwilliget werden.

§. 285.

Hätte er aber keine hinlängliche Beweismittel beygebracht, soll der Verbot nur damals verwilliget werden, wenn er Verbotswerber genugsame Sicherheit leistet, um dem Beklagten wegen des Schimpfes, und Schadens Genugthuung zu verschaffen.

§. 286.

Der Verbot ist bey jenem Richter anzusuchen, unter welchem der Beklagte stehet, oder bey welchem er zu belangen wäre, wenn er sich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden.

§. 287.

Durch den verwilligten Verbot ist jenem, welcher die in Verbot gezogenen Güter in Händen hat, zu erinnern, daß er davon, bey eigener Das
für:

fürhaftung nichts ausfolgen lasse; und dieser ist schuldig, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterstünde, dem Verbote, ohne von seiner sonstigen Behörde einen weitem Auftrag zu erwarten, Folge zu leisten, sobald er ihm gehörig zugestellet worden ist.

§. 288.

Wären die in Verbot gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete derer Unterhalt zu viel, so sollen sie auf eines, oder des andern Theils Anlangen, nach vorläufiger Schätzung, dem Meistbietenden verkauft, und das erlöste Geld in die gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 289.

Wenn immer der Beklagte dem Verbotswechsler für seine Forderung genügsame Sicherheit leistet, soll der Verbot auf dessen Anlangen aufgehoben werden; wo übrigens falls sich ein Streit ergäbe, ob die angebotene Sicherheit annehmlich sey, diese Frage auf das schleunigste allenfalls bey einer Tagsatzung zu entscheiden ist.

§. 290.

Falls der Verbotswerber mit dem Verbotssgesuche eine förmliche Klage eingereicht hat, soll die Streitsache unverzüglich, und wenn es möglich ist, binnen 3 Tagen entschieden werden; wenn er aber keine förmliche Klage zugleich eingereicht hätte, soll er sie auch ohne Betreiben des Gegners binnen 14 Tagen einreichen.

§. 291.

Wenn diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht würde, wäre der Verbot auf Anlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und dem Gegentheile eine billige Genugthuung für den erlittenen Schimpf, und Schaden auszumessen; welches auch statt haben soll, wenn die Forderung des Verbotwerbers ungegründet erkannt wird.

Dreißigstes Kapitel.

Von Sequestrationen und anderen mittlerweiligen Vorkehrungen.

§. 292.

Wenn zwischen dem Kläger, und Beklagten streitig ist, welchem Theile der Besitz einer Sache oder Gerechtsame gebühre, und kein Theil sein Recht zum Besitze sogleich erweisen kann, soll auf Begehren eines, oder des andern Theiles die Sequestration, oder da es thunlich ist, die Erlegung der streitigen Sache zu Gerichtshanden freiwillig werden.

§. 293.

Da der Kläger eine Sache, oder Gerechtsame anspruchig machet, in deren Besitze der Beklagte sich befindet, und eine Gefahr erweislich macht, daß der Beklagte solche währendem Prozesse veräußern, verderben, oder Schaden nehmen lassen dürfte, steht demselben, gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten etwa erwachsenden Schaden bevor, um die Sequestration

zion

zion anzulangen, worüber sogleich eine Tagsatzung anberaumer, der Beklagte mit seinen Behelfen gehdret, und bey erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestration verwilliget werden soll.

§. 294.

Nachdem die Sequestration verwilliget worden ist, sollen beyde Theile binnen 14 Tagen nach der ergangenen diesfälligen Verordnung, oder zugestellten Erkenntniß sich über den aufzustellenden Sequester vergleichen, und ihn währenden gedachten 14 Tagen dem Gerichte vorschlagen.

§. 295.

Hätten sie sich darüber nicht verglichen, und entweder gar keinen, oder jeder Theil einen andern in Vorschlag gebracht, soll der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen.

§. 296.

Der Sequester soll jederzeit von dem Gerichte mit einem Anstellungsdekret versehen, und in diesem angewiesen werden, die sequesirirte Sache, oder Gerechtsame als ein guter Hauswirth zu besorgen,

und

und die Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter zur Sicherheit, und nach Bernehmung beider Theile verordnen wird.

§. 297.

Der Sequester soll längstens 30 Tage nach Versteßung jeden Jahres seine Rechnung bey Gerichte einreichen, der Richter aber hat diese beiden Theilen zu Händen des Klägers, falls sich die Partheyen eines andern nicht verglichen hätten, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zustellen zu lassen, wo sodann, wie mit einer jeden andern Rechnung zu verfahren ist.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 298.

Die Exekution soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes vollkommenen Glauben verdienet,

dienet, soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagssagung, und zwar mit dem Anhang, daß Beklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumat, und der Beklagte über die Klage vernommen werden. Ist nun der Beklagte der Schuld geständig, so ist von dem Richter ohne weiters auf die Exekuzion zu erkennen; sollte aber Beklagter Einwendungen beybringen, worüber sogleich der Endspruch erfolgen könnte, so ist von beiden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechts ist, zu erkennen; wo endlich in jenem Falle, daß Beklagter zwar die Urkunde anerkannte, aber solche Einwendungen beybrächte, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpft werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, inmittels aber dem Kläger, soweit er nicht etwa bereits hinlänglich bedeckt wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist.

§. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten soll, ist jederzeit

berzett in dem Spruche, oder Vertrage auszudrücken.

§. 300.

Bev einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkuhr der Partheyen ab. In einem Spruche aber soll sie auf 14 Tage bestimmet werden: Nur die zwey Fälle ausgenommen, da jemand eine Handlung zu unterlassen, oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Falle ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben: im zweyten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

§. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist stehet es in der Willkuhr des Klägers, die Exekuzion anzusuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

§. 302.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger
an

an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch, oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt-, oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besitz des Gutes eingeräumt werde.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zur nämlichen Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besitz des Guts werththätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

§. 304.

Ist der Beklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet werde; die

Obrig-

Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

§. 305.

Wenn der Beklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Beklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so stehet dem Kläger frey, ihn nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze darum zu verlangen; oder wider den Beklagten den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden einzuklagen, welches auch statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

§. 307.

Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere), zu liefern, und er Beklagter besitzt ein solches Gut, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Beklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebühret, und es ihm gegen dessen Empfangsschein zustelle.

§. 308.

Besäße der Beklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unschädlichste Art erkaufe, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole; oder aber den erweislichen Werth der Sache, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 309.

Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zu Stand gebracht werden kann, soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlich-

ste Art zu Stand bringen lasse, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit, und seinen Schaden gegen den Beklagten einklage.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stand gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Beklagten durch Geld- oder Leibstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit ein Genügen leiste; doch steht dem Kläger frey, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Beklagten den Werth der Arbeit, und seinen Schaden einzuklagen.

§. 311.

Wenn der Beklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Exekuzionsgesuche jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen Willens ist.

§. 312.

Wollte er auf die Besoldung des Beklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in so weit sich

seine Forderung erstreckt, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungsverwilligung, welche von dem Richter der betreffenden Kasse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bey der gehörigen Kasse eingelegt, daselbst vorgemerket, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallzeit erfolget werden.

§. 313.

So weit Besoldungen, oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze entweder gänzlich, oder zum Theil von der Exekution befreyet sind, können dieselben auch ganz in die Exekution gezogen werden.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hinterlegten Geldes (depositi), oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maasse seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Beklagten den allenfälligen

fälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr, als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe, oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Beklagten zurückstelle.

§. 315.

Wenn diese eingewortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, gedachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bey der Landtafel oder bey dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen zu lassen, widrigens keine Er-

holung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

§. 317.

Der Beklagte hat für die Richtigkeit der eingeworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angefordert.

§. 318.

Der Beklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeworteten Forderung zu haften, ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingewortete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bey seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedeckung und Befriedigung findet, steht ihm frey, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen.

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte, oder Gefälle die Exekuzion führen will, soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch, oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Exekuzion gezogen werden wollen, bey der Landtafel, oder bey dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerket, dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte, oder Gefälle aufgestellt werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehl, oder Ersuchschreiben zugleich, und unmittelbar zuzustellen, ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesegmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte, oder Einkünfte in einem gewissen Betrage Geldes bestünden, z. B. in Zinsen von einem Kapital, u. d. gl. wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester

aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Kasse, oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergänzten Einantwortungsverordnung, gegen seiner Quittung, zu erfolgen.

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekuzion führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch, oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittels Befehls, oder Ersuchschreibens zugleich, und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebühr, sogleich in Erfüllung bringen.

§. 323.

Nach geschעהener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrechte ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter welchem die Landtafel, oder das Stadt- oder Grundbuch stehet, sogleich anzusuchen; Dieser soll sie auch alsobald verwilligen, und nach Maaßgabe des 17 Kapitels vornehmen lassen.

§. 324.

Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schätzung (welches von der Kanzley darauf anzumerken ist) die Fellbietung angefochtet hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

§. 325.

Hat der Kläger und Uebernehmer des Guts sodann den Kaufschilling, oder Schätzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im 302. und 303. §. verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

§. 326.

Hätte binnen 30 Tagen der eine, oder der andere Theil die Feilbietung angesuchet, so soll diese sogleich verwilliget, dazu drey Termine, jeder von 30 Tagen mit ausdrücklicher Benennung des Tages, der Stunde, und des Ortes angesetzt, und der Beysatz beygerucket werden, daß, wenn das Gut weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin um den Schätzungsbetrag, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey dem Dritten auch unter der Schätzung verkaufet werden würde.

§. 327.

Bey der Feilbietung größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf 90 Tage anberaumen wolle, bey allen übrigen aber wird ihm freygestellt, die Fristen um etliche Tage früher, oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drey ausgemessene Zeit niemals merklich überschritten werden.

§. 328.

§. 328.

In den Feilbietungsbedikten soll deutlich ausgedrückt werden, a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkauft werden wird; b) daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in soweit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenern Aufkündung nicht annehmen wollten.

§. 329.

Die Feilbietungsbedikte sind längstens drey Tage, nachdem die Feilbietung verwilliget worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 330.

Die Schätzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden, und die Bedingnisse, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzley bereit halten, und den Kauflustigen die Einsicht, wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

§. 331.

Die Versteigerung selbst (licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson, und eines Schreibers: in Städten und Märkten aber wenigstens zweyer Gerichtspersonen, und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

Meldeten sich bey einem, oder dem andern Termine keine Kauflustige, so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederholen.

§. 333.

Meldeten sich aber ein, oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schätzung des Guts, die allenfalls darauf haftenden Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkauft wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334.

Wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten innengehalten wird, soll der höchste Anbot zum erstenmale öfters ausgerufen; ob

Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiters Stillschweigen zum zweytenmale gleichfalls öfters wiederholet; und so oft jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten innen gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehren, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewähret werden; doch öfters nicht als einmal.

§. 336.

Wenn der höchste Anbot zum zweytenmale ausgerufen worden ist, und Niemand mehr bieten will, soll dieser Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen, und gefragt werden, ob Niemand mehr geben wolle; wenn auch damals kein höherer Anbot geschieht, soll die Versteigerung mit dem Worte zum drittenmale geschlossen, und das Gut dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schätzung, ja bey den dritten

ten Termine auch einen Preis unter der Schätzung geboten hätte.

§. 337.

Bev der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten, noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, kraft dessen der Meistbietende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbietende genau beobachten, widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl, als des Schuldners ohne neue Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr, und Unkosten feil zu bieten, und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rückständigen Währungen, und aufgelaufenen Unkosten baar erlegete, so wären solche anzunehmen, und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339.

§. 339.

Das erkandene Gut ist dem Meistbietenden in das Eigenthum nicht ehe zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Exekuzion führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derley Schuldner sich täglich die Nahrung für sich, und seine Familie verschaffen kann, die Exekuzion zu führen befugt seyn; auf das übrige nöthige Hausgeräth aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besondern Schaden, oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Exekuzion nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

§. 341.

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (Captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorgehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bey eigener Dafürhaftung alsobald, als ihm die Auflage zugestellet wird, sich mit dem Kläger, oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben. Wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers, und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben, oder, wenn es kostbare, und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung

bringen, sonst ist es genug, wenn er sie bey dem Beklagten selbst versperret, und die Speere durch Aufdrückung des Gerichtssinfigels auf deren Behältniß versichert, ja wenn der Kläger nichts anders verlangt, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe, u. d. gl. dem Beklagten zur Besorgung, und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

§. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Beklagten, noch jemanden andern an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat er es alsogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser, und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Beklagte, oder jemand anderer sich der Exekution mit Gewalt zu widersetzen unterstünde, soll der Gerichtsbediente zwar zu keinen Thätigkeiten den Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch

dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber alsogleich die nöthigen Zwangsmittel vorsehen, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspiegelnden Strafe ziehen.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Berrichtung dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzley aufzubewahren, und den Partheyen davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

§. 347.

Wegen der Schätzung, Einantwortung, Feilbietung, und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betref der liegenden Güter verordnet worden ist, nur sollen die Feilbiethungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen seyn; desgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit auf eine viertel Stunde, wie oben in dem 335. und 336. §. verordnet worden ist,

ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beide letzte Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar grossen Werthe ist.

§. 348.

Fänden sich bey dem Beklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine oder doch zur Bedeckung des Klägers nicht hinlängliche Güter, so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen, und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagt, soll der Richter dem Beklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen bey wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen 3 Tagen aber den Arrest auf ferners Anlangen des Klägers verwilligen, und solchen, wie es jeden Orts gebräuchlich ist, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu geniessen hat, sind für ein hinlängliches

Gut zur Bedeckung des Klägers anzusehen, und befreyen den Beklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen 3 Jahren erhalten kann, oder wenn er sich darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen, oder städtischen Beamten in die Exekuzion gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesetzten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amtswegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Exekuzion verwilliget, und erthellet wird, sollen mit dem Amtsinnsiegel bekräftiget werden.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium, et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Rünstighin ist einem Stillstande (moratorium)
nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilet werden, (pactum praejudiciale) nicht statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebetenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines andern übernommen hat, der ist schuldig den Gläu-

bigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmlliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrechte bedeckt sind, und sich lediglich an ihrem Pfande halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen: die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig seyn.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob jemand den mehreren Stimmen beyzutreten schuldig sey, müssen die

Von Stillständen, und von Behandlung der Gläubiger. 151
diese mehrere Stimmen ihre Forderungen rechtsbe-
ständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bey jenem
Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für
seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger ange-
sucht wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläu-
biger mittels öffentlicher Kundmachung von Amts-
wegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögenstan-
des aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläu-
bigers alles jenes vorkehren, was nach einem er-
öffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder
sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten,
und der Schuldner eines Betruges überwiesen, ge-
ständig oder verdächtig wäre, soll der Richter,
ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amts-
wegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten
Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit

der Untersuchung, und Bestrafung verschonet bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einem gar zu grossen Schaden gezogen würden.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter.

(Cessio bonorum.)

§ 362.

Jener, welcher durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämtlichen Vermögens an die Gläubiger, a) er von der Personalexekution frey gesprochen werde; b) ihm an Leibskleidern, Betten, und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib, und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlichen c) ihm die Beylassung des höchst nöthigen Unterhalts von zwey = bis sechs Groschen täglich auf die Person.

son ebenfalls für sich, Weib, und unversorgte Kinder verwilliget werde.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschränkter; b) wider die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattinn, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt, d) wider ein, und zweybändige Brüder, und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattinn, die Brüder, oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat) in diesen Fällen wäre er Schuldner nicht befugt, die Beylassung des Unterhalts von ihnen zu fordern.

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner, und sein sämtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu seyn glaubet.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsetzung anzuordnen, und dabey über das Begehren des Bittstellers zu erkennen: doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestättigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit über-

überkömmt zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalt für sich, Weib, und unverförgte Kinder unentbehrlich ist: dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß setzte; sich verborgen hielte; keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedecket, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder sonst arglistig gehandelt hätte, in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von Amtswegen, auch gestalten Dingen nach, peinlich zu verfahren.

§. 370.

§. 370.

Sobald jemand seine Zahlungsunvermögensheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

Vier und dreyßigstes Kapitel,

Von der Einsetzung in den vorigen Stand.
(Restitutio in integrum.)

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesetzt zu werden begehren könne, ist aus unsern bürgerlichen Gesetzen selbst abzunehmen.

§. 372.

Vermög dieser Gerichtsordnung aber gebühret dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zweyen Fällen; a) wenn eine Fallfrist (terminus peremptorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweise

welchmittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen, oder nicht finden konnte.

§. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen, widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; im zweyten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lang sein Recht nicht verjähret ist.

§. 374.

Wer berechtiget ist, wider einem Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bey ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375.

Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bey jenem Richter anzusuchen, bey welchem der Prozeß abgeföhret worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat nach Bernehmung der Partheyen, wie in einer anderen Privatsache zu erkennen.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

In den Sonn- und gebotenen Feiertagen; von dem Weynachtstage bis an den Tag der heiligen drey Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; an den drey Bettagen in der Kreuzwoche: vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag sollen bey Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsetzung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein- oder der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

§. 378.

Jene Schriften derer Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während den Ferien, jedoch ausser den Sonn- und gebotenen Feiertagen eingereicht werden, jene aber,

des

deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden, sollen die Ferien jederzeit miteingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage, oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Ferihtag ansetzen, ausgenommen wenn der Verzug einem, oder dem andern Theile Schaden, oder Gefahr zuziehen könnte; es stehet aber jedem Theile frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch außer der Sonn- und gebotenen Feiertagen einzulegen.

§. 381.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

§. 382.

Da jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch währenden Ferien, jedoch auffer den Sonn- und gebotenen Feiertagen die Pfändung angesuchet, und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weitem Exekuzion die Verstrechung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Exekuzion benannt werden, kann auch in den Ferien die Exekuzion angesuchet und geführt werden: nur hat der Richter, da er die Frist bestimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rücksicht zu tragen.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerdschrift einreicht, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, namhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmässigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 385.

Die erste Verordnung die in einer Streitsache ergeht, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen; in Betref der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellt werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, soll die erste Verordnung samt der Schrift, und deren Beylagen jenem, welcher der erste in selber benannt ist, den übrigen ein Rath-

schlag davon (das ist die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellet werden, diesen stehet es frey, die Schrift, und Beylagen bey jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil währenddem Prozesse seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bey Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bey dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung seyn, als wenn die Zustellung geschehen wäre, doch hat in solchem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beylagen zurückzuhalten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellet werden sollen zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines, oder des andern Theils mehrere Streitgenossene sind, sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weiteren gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; wie

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen. 163
brigens sind sie lediglich jenem zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

§. 389.

Wenn ein- oder der andere Theil im Orte des Gerichts nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift: der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angelegten Frist jemanden, welchem die gerichtliche Verordnungen zuzustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner namhaft machen; widrigens hat er die Zustellungsunkosten zu tragen, und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unkosten derjenige, der die zustellende Verordnung erwirkt hat, unmittelbar vorzuschleffen.

§. 390.

Wenn der Kläger ausser der Erblande wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichts namhaft machen, widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmässigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

Wenn der Beklagte auffer der Erblande sein Wohnort hat, oder dieses unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr, und Unkosten ein Kurator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle!

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort auffer der Erblande bekannt wäre, soll nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beygebracht werden.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellet hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Händen so lange gültig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellt werden muß, ist doppelt, und zwar einmal mit allen Beylagen einzureichen, und jene mit den Beylagen zu verbeseiden.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdienner, sobald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beylagen sogleich zustellen; auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrückung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurückgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bey weiterm Anlangen darzuthun haben wird.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zugustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beylegen, als Streitgenosse sind, und auf jede das Wohnort der Parthey anmerken; der Richter hat die vergangene Ver-

ordnung bejussetzen, und durch den Gerichtsdienner die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, ist selben weder die Schrift, noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Namen des Gerichts überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Von Gerichtsunkosten.

§. 398.

Jeener, der in dem abgeführten Rechtsstreit sachfällig geworden, hat dem Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen Gerichtsunkosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtsunkosten zwischen beiden Theilen auszuheben fände: Jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hiezu nicht berechtigt: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhete,

hete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesetzes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Red, und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellazion ergriffen hat, und in zweyter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem letzten Falle der Sachfällige die Appellazionsunkösten jederzeit zu tragen hat.

§. 399.

Eben also ist in dem Erfase der Unkösten jener zu verurtheilen, der vor der Erkänntniß von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilet werden.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtsunkösten zu tragen

hat, muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilet werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtsunkosten ausdrücklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersetzen sind, zuerkennen.

§. 403.

Da die Gerichtsunkosten einem Theile zuerkannt werden, muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Partheyen bey Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Akten jederzeit beylegen.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Parthey selbst, oder ein Advokat in eigener Sache verfertigt hat, ist die nämliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfaßt worden.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstattung der Unkosten statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen,

wesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Beklagten annehimliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellen, oder zu schwören sich erbleten, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern er hierauf verwiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu seyn glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frey stehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmet werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellation, oder Revision bey einer, oder anderer Parthey eine offensbare Widerrechtlichkeit, und besondern Muthwillen bemerkte, hat derselbe die betreffende Parthey, und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe an Gelde, oder Leibe anzusehen.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat erlangt haben, angenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beybringen, zur Advokatur können gelassen werden.

werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlanget, hat sich bey der im Lande aufgestellten Appellazionsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüfet hat, auch ein weiters Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten über dessen in Rechtsfachen eingeholte Erfahrung, und hiebey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit, und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellazionsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämtlicher Landesgesetze auf das schärfste prüfen: dessen Sitten, und Rechtschaffenheit genau untersuchen: und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichten zu sehen.

§. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, soll selber zuförderst erwägen, ob
der

der Rechtshandel gerecht, und billig, und dahero zur Vertretung geeignet sey: zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar falls seine Parthey als Kläger auftritt, a) was selbe in der Hauptsache, und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen, oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bey diesem, oder jenem Umstand zugegen gewesen; f) welche Umstände die Parthey zu beschwören erbietig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden soll.

§. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung ansuchende Parthey als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Factum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände

stände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beiden Fällen soll der Advokat eine Umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechts- handel, und über die von seiner Parthey entdeckten Umstände (*species facti*) aufsetzen, selbe von der Parthey, falls sie des Schreibens kündig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Parthey auf ihr Verlangen hinausgeben, und selbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch solchergestalten vorzuweisen verbunden seyn, daß, wenn selbe dem Gegentheile nicht mitgetheilet worden, hierauf bey Erledigung des Prozesses keine Rücksicht zu tragen sey.

§. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen, a) ob nicht etwa mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benötigten Urkunden, und Beihilfe beyzuschaffen seyen;

seyen; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen; f) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von Jemanden die Vertretung zu begehren sey; h) ob nicht bis zur Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorsichten zu treffen seyen.

§. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt, und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Parthey eigenhändig zu unterfertigen ist: Diese Gewalt, und Vollmacht soll der Advokat nicht annehmen, es sey denn in selber einerseits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilet, andererseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinnfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigern Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, ange-

nommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden: Im zweyten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesetzt werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat genauest nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich, und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

§. 418.

Bey den Inrotulierungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich diesfalls nicht auf jemanden andern verlassen.

§. 419.

Ein Advokat soll eine zum vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn

er hiezu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, soll er der Parthey gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Parthey noch so lange zu vertreten schuldig seyn, als die Frist fortdaurete, die ihr zu Einreichung einer Einrede gestattet würde, es wäre dann, daß die Parthey sich eher einen andern Rechtsfreund bestellet hätte.

§. 420.

Wenn die Parthey selbst keinen Substituten ernennet hätte, soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen, dieser aber die Sache ununterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advokat stirbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Parthey selbst einen andern Advokaten bestellt haben wird.

§. 421.

Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerlei Rechtsstreit dienen, auch der Parthey nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hätte.

§. 422.

§. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten, und entschiedenen Sachen keiner Absprünge, oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

§. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen, ein solches Beding wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu strafen, welcher es eingegangen hätte.

§. 424.

Jeder Advokat soll bey Ueberreichung der letzten Schrift, wie auch bey der Appellations- oder Revisionschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten beylegen; und eben also am Ende der Tagsetzung, worüber eine Erkenntniß erfolgt, die Anforderung seiner Gebühren beybringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Erfas der Unkosten zu verfallen hat, soll er die angelegten Gebühren des gegentheiligen Advokaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Parthey ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wann die Parthey solche Mäßigung verlanget.

§. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tafsagungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was immer dieses falls zwischen dem Advokaten, und der Parthey bedungen worden wäre.

§. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden; a) ob der Advokat zu Herbeischaffung der Behelfe, und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Sagschriften besondere Mühe angewendet habe;

be: b) ob aus dem Inhalt der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß, und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte: c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit, und Beförderung abgeführt habe: d) ob er sich hiebey durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe: e) ob nicht der Vermögensstand der Parthey eine genauere Mäßigung fordere.

§. 428.

Wenn von einem Advokaten Prozesse angenommen werden, in welchen ein offenkundiges Unrecht vertheidiget werden will, es sey solches aus Unwissenheit, oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bey welcher derley Prozesse entschieden werden, einen solchen Advokaten der Appellationsstelle anzuzeigen: diese aber hat alsdenn nach Maaß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

§. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, daß auf dessen sittliches Betragen, und redliche Behandlung Bezug nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von selber sogleich an die Appellationsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeitlang, oder falls an selben bey wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advokatur auszuschließen hat.

Neun und dreyßigstes Kapitel.
Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bey einer Gerichtsstelle angestellt zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüfet worden.

§. 431.

Beynebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen, und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmt ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche, und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit, und Erfahrung in eben diesen Landesgesetzen an den Tag gelegt.

§. 432.

Diejenigen, a) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben, b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erklärt worden sind, sind unfähig ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines begleiten, sollen sie entlassen werden.

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes wäh-

render Untersuchung verbotthen, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richters amtes entsetzet.

S. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Tagelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen, oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit bey sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

S. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in unserm

Civilrechten vorgesehene Strafe unnachlässlich zu gewarten haben.

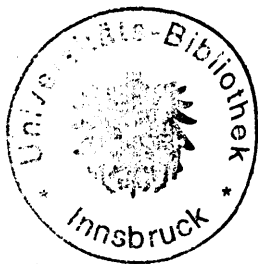
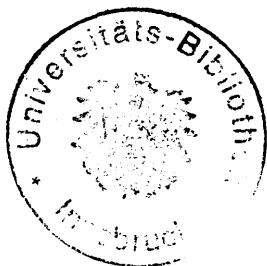
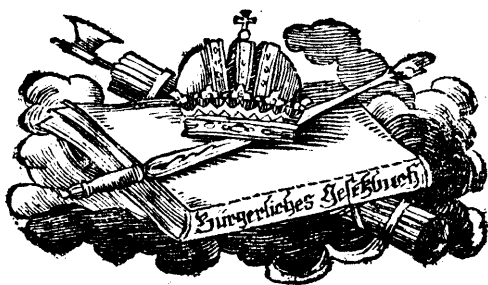
§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahrs ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bey ihm über ein Jahr lang anhängig, und noch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesezte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während dem Jahre erledigt, und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesetzes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten, und dem Sinne des Gesetzes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauchs u. d. gl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in selber entschiedenen Falle

184 Neun und dreyßigstes Kapitel. Von dem Richter. eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrückten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrückten Fall bestimmt ist; sollte aber über den Verstand des Gesetzes ein gegründeter Zweifel vorkommen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschliessung darüber einzuholen seyn; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Partheyen sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.



Allgemeine
Konkursordnung

für

Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich
ob, und unter der Enns, Steyermarkt, Kärnten,
Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und
die Vorlanden.



Wird verkauft ungebunden das Stück auf Schreibpapier für 3
Kreuzer, und auf Druckpapier für 2 Kreuzer.

W J E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

(442.528/Adl.)

Wir Joseph der Zweyte, von
 Gottes Gnaden erwählter römi-
 scher Kaiser, zu allen Zeiten Mehr-
 rer des Reichs, König in Germanien, zu Jeru-
 salem, Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-
 tien, Slavonien, Galizien, und Lodomertien;
 Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Bur-
 gund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärn-
 ten, und zu Krain; Herzog zu Toscana, Groß-
 fürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren;
 Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luzem-
 burg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu
 Ober- und Nieder- Schlessien, zu Mayland,
 zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla,
 Auschwitz, und Zator; zu Calabrien, zu Baar,
 zu Monferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwa-
 ben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu
 Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henne-
 gau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca;
 Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu
 Burgau, zu Ober- und Nieder- Lausnitz, zu
 Pont à Mousson, und zu Romens, Graf zu
 Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blan-
 fenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu
 Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Win-
 dischen Mark, und zu Mecheln ic. ic.

Entbieten allen Unsere in Böhheim, Mähren, Schles-
 sien, Oesterreich unter, und ob der Enns, Steyer-
 markt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest,
 Tyrol, und den Vorlanden dormalen, und künfftig bestes-
 henden

henden Gerichtsbehörden, und Unsern gesammten Unterthanen, und Inassen dasiger Landen Unsere Landesfürstl. Gnade, und geben euch zu vernehmen.

Um die Rechtspflege, die Wir als eine der wesentlichsten Landesfürstl. Pflichten ansehen, auch in denen Konkursfällen, deren Verhandlung Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auffordert, einer mehreren Genauigkeit, und Beförderung zuzuführen, unter einem auch eine Einörmigkeit in Unsern Landen herzustellen, haben Wir eine allgemeine Konkursordnung entworfen, und in dieser die eigentliche Verföhrung, nach welcher sich der Richter von Eröfnung bis zu Beendigung eines Konkurses zu benehmen habe, die Pflichten der Verwalter, und Vertreter der Konkursmassen, und die Rechten der Gläubiger unter sich bestimmen lassen.

Da Wir nun diese euch anmit kundmachende allgemeine Konkursordnung Unsern Absichten, und dem gemeinen Wohl gemäß befunden, als erklären Wir anmit diese Konkursordnung als das einzige allgemeine Gesetz für alle in dem Eingang gegenwärtigen Patents benannte Landen, dagegen alle übrige auf die Konkursverhandlung Beziehung nehmende Patente, Resoluzioni, oder wie immer geartete Gesetze, und Gewohnheiten als aufgehoben, und unwirksam.

Und sollen alle mit ersten Jänner 1782 ausbrechende Konkursen nach diesem Gesetze von dem Richter eingeleitet, fortgesetzt, und beendiget, hiernach von den Gläubigern das Recht gesucht, und erhalten, von den aufgestellten Vertretern, und Verwaltern der Konkursmassen ihr Amt gehandelt werden.

Und obschon Wir in dieser allgemeinen Ordnung auch die Vorzugsrechten der Schuldforderung genau bestimmen haben; und daher alle in diesem Gesetze nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben, und unwirksam erklären, so wollen Wir jedoch in dem einzigen Punkte, wo Wir ein gleiches Recht in allen Landen herzustellen, folglich

folglich in der allgemeinen Konkursordnung das Recht dermalen schon zu erschöpfen nicht befunden, nämlich in Beziehung auf den §. 16. Unsern gesammten Gerichtsbehörden gestatten, oder Wir legen ihnen vielmehr zur Pflicht auf, daß, wann dieselbe die ob der Klassifizierung der Landesfürstl. Gaben, und Herrschaftsfordernungen dermalen in jedem Lande bestehende besondere Rechten nicht hinlänglich bestimmt, sondern einer gegründeten Zweydeutigkeit ausgesetzt erachten sollten, sie Uns die dießfällige Zweifel vorzulegen, und von Uns auch hieinnen für jedes Land, wo hiezu eine Nothwendigkeit einschreitet, ein bestimmtes Gesetz anzufuchen gehalten seyn sollen.

Wo dagegen in allem übrigen sich nach der Vorschrift des Gesetzes zu achten, keiner Auslegung, oder Erweiterung statt zu geben ist.

Und da Wir bey dieser Gelegenheit den Personalgerichtsstand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkursrichter in Beziehung auf das gesammte, in der nämlichen Provinz befindliche Vermögen gemäß §. 1. ernennet haben;

So erklären Wir hiemit lediglich zu Vermeidung aller Mißdeutung, daß Wir hierunter die erbländische Gerichtsbehörde verstanden haben, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Person des Verschuldeten in sonstigen Civillangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkursverhandlung einzuräumen nicht gemeinet seyn;

Wird sich solchemnach Jedermann, der mit einem in Unsern Eingangs gedachten Erblanden ausbrechenden Konkurs in welcher Art verflochten ist, nach diesem Gesetze genauest zu achten, und sich vor dem aus verabsäumter Befolgung ihm zugehen mögenden Verlust, und Schaden zu hüten haben.

Dann hieran beschicket Unser Landesfürstl. Wille, und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien
den Iten Monatstag May 1781 Unserer Reiche des
Römischen im 17ten, und der Erbländischen im ersten
Jahre.

J o s e p h.



**Henricus Comes à Blümegen,
Reg^{is} Boh^{emae} Sup^{remus} & A^{rchiducatus} A^{ustriacae} Prim^{us} Canc^{erarius}.**

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

**Ad Mandatum Sac^{rae} Cæs^{aris}
Reg. Apost. Maj. propr.
Johann Bernhard v. Zender.**



§. 1.

Der Konkurs ist bey jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, jedoch nur in Rücksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens: also daß, wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen ein Vermögen besitze, in jeder Provinz in Anbetracht des daselbst befindlichen Vermögens der Konkurs bey jenem Richter zu eröffnen komme, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte.

§. 2.

Der Konkurs ist in folgenden Fällen sogleich zu eröffnen: a) Wenn jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen; b) wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erb in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erbens der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses ansucht.

§. 3.

Wenn ein, oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehren, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sey, soll zur Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit, als möglich, eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand verassen, und zur Tagsatzung mitbringen solle.

§. 4.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedeckt hätte, oder bey der Tagsatzung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sey, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Konkurs zu eröffnen.

§. 5.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht durch das Edikt, welches zu Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird; Daher ist der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Edikts für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Konkursinstanzen diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 6.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kund gemacht worden ist, soll wider den

Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern alle da, oder dort anhängige Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bey welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bey seinem Gerichtsstande, ungeachtet des bey einer andern Gerichtsstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen, doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 7.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen: Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvorderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren solle; b) eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben, und schätzen lassen; wie auch c) nach Vernehmung, und

Einwilligung der bekannten, und im Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern, oder auch, wenn es die Noth erheischete, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen; und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einem zu bestimmenden Tage anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in soweit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen seyn würden.

§. 8.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben; soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit als auf 30 Tage, und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien.

§. 9.

Das Edikt soll, wie es jeden Orts Herkommens ist, angeschlagen, und kund gemacht, die vor-

ge:

gemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jeden derselben die Vorforderung so zugestellet werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit, oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellet werden muß.

§. 10.

Gleich nach Empfang des Dekrets soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden: wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesetzten Frist mit allen vollständig liquidiret hätte, wäre bey Bestimmung seiner Belohnung besondere Rücksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 11.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bey dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfaßt, und dieses mit dem Akten zur Abfassung der Klassifikation eingelegt werden.

§. 12.

§. 12.

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden begehret, zu erweisen, und auszuführen.

§. 13.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edikten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotuliret sind, soll über jede Anmeldung in Betref der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpffet, zugleich aber die Klassifikation der sämtlich angemeldeten Gläubiger abgefasset, und behörig kund gemacht werden.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu setzen, a) welche ihr eigenthümliches bewegliches, oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse aunoch unverwendet gefunden wor=

worden ist, zurückfordern; b) jene, welche nach eröffneten Konkurs für die Masse selbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens.

§. 15.

In die erste Klasse sind zu setzen, jene, welchen hienit ein vorzügliches Recht ertheilet wird.

a) Die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten; b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Falle, wann der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurses gestorben ist; c) die Hausgenossen, welche um Kost, oder um Lohn, oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihren von dreien Jahren her rückständigen Lieblohn, von der Eröffnung des Konkurses zurückzurechnen; d) die Aerzte, Wundärzte, und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen, und abgegebene Arzneyen zu fordern haben. e) Die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre

re her vom Tage des eröffneten Konkurses zurückzurechnen.

§. 16.

Die landesfürstliche Gaben, und die obrigkeitlichen Forderungen sind so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der bestehenden Gesetze üblich war.

§. 17.

In die anderte Klasse sind zu setzen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus, vel hypothecam) haben, nach Maaßgab der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungspatenten, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet ist.

§. 18:

Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst von dreym Jahren her vom Tage des eröffneten Konkurses zurückzurechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesezt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von dreym Jahren vom
Tage

Tage der eingereichten Klage zurückzurechnen, herühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurs verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu genießen.

§. 19.

In die dritte Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeinglaubigern hiemit ein Vorrecht ertheilet wird: nämlich a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleichgehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) Der Fiskus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern, wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene ob schon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landes = Fabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Golde, und anderen Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik, oder Fabrikant ihre erzeugte

Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenem Falliment geborget haben. Wie dann auch diejenigen, welche obernannten Erbländischen Fabriken, oder Manufakturarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfallē geborget haben; e) das Eheweib des verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einweilen nicht etwa zurückgestellten Heurathguts, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Widerlage, soweit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heurathguts nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibs mit keinem Pfandrechte bedeckt sind. Und haben alle in diese Klasse gesetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, sie insgesamt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

§. 20.

In Betreff der Zinsen, so von den in dieser dritten Klasse gesetzten Posten ausständig sind, solle eben jenes beobachtet werden, was oben in §. 18.

von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu setzen der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18. von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigelegt worden ist; und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23.

In die sechste Klasse endlich sind zu setzen a) jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Beschenfter: zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach dem Ver-
hält-

hältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen b) der Fiskus mit denen ihm zuerkannten Strafgebern, und zwar die ein so andere Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.

§. 24.

Wenn in einem Konkurse ein Berg, Poch, Hütten, oder Hammerwerk, oder sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen ist, sind in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rücksicht der übrigen Konkursmasse, denen in dem 15. §. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse folgende Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche hier ausgedrückt ist, vorzusetzen. a) Der landesfürstliche Fiskus, oder diejenige Grundherren, welche des Bergzehendes, oder des Bezuges der Erbkur, oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen, und Mineralien bereits gestürzten, oder von derley Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen, und nicht abgeführten Zehenden, Frohnen, oder Urbar, dann Erbkur, Holz, Kur wie auch Quatembergeldern

jedoch letztere nur von dreym Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückzurechnen; b) die Gewerken in Ansehung der schon geschlossenen, und bey dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeuth; c) wie auch wegen der zum Betrieb des Bergbaues baar erlegten, und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubuße, und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlichen Werks-Vorräthen, und Materialien; d) die Berg-Poch-Hütten, Hammer- und Bergfabrikenwerks- Arbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohns-Forderungen, jedoch nur von zweym Quartalen von der vor dem eröffnetem Konkurse geschehenen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; e) die Forderungen der Knappschaft- oder Bruderlaaden in Ansehung des von dem Verschuldeten denen Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts, oder Bruderlaadskasse abgegebenen Brudergelds, oder sogenannten Büchsenpfennings. f) Die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollen Neuntels, oder sonstiger Erbstoll Gebühr; g) jene, welche an den Schacht-, Gestäng-, Wässer- und

anderen sogenannten Bergwerksteuern, oder Zinsen etwas zu fordern haben; jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von der vor eröffnetem Konkurse geschenehen letzten Bergrechnung zurückzurechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkzinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschenehen letzten Bergrechnung zurückzurechnen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle denen im §. 19. einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusetzen: die Verleger, welche zum Betrieb der Werke, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Berg-Erfordernissen, und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts-, oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartalen von der vor dem eröffneten Konkurse geschenehen letzten Bergrechnung zurückzurechnen.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Konkurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuerkennen, welche sie zu Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben.

§. 27.

Denen Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet werden; es wäre dann, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (Jus reciprocum) genau zu beobachten ist.

§. 28.

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch steht dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine, oder der andere beschwert zu seyn glaubet, der Weg der Appellation offen, wider die Klassifikation aber soll nicht

nicht appelliret werden, sondern jenen Klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem anderen sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikation vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzurichten.

§. 29.

Jene, welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgezomet wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums, oder Pfandrechts, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Klassifikation zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seyn.

§. 30.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu seyn glaubet, hat bey Verlust dieses Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation wider alle diejenigen, welche er diesfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung anzulangen.

§. 31.

Wann er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich sodann sowohl in Rücksicht des Ansuchens, als der sohinigen Ertheilung auf eben jene Art benommen werden, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung in Rücksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 32.

Bei der Tagsatzung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen: Wenn
sie

sie aber hierinnfalls uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellet werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 33.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

§. 34.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften, und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrücklich erklären, dieselbe in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich, oder gerichtlich einbringen, jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nutzen schaffet, bey Zeiten, je-

doch gerichtlich feilbieten lassen, dergestalt, daß wenn ein derley Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweyten, oder dritten Feilbietung nicht zurückgehalten werden könnte, dasselbe auch bey der ersten Feilbietung unter der Schätzung zu verkaufen wäre.

§. 25.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist, soll der Vertreter der Masse wider sämtliche Gläubiger um eine Tagsagung bitten, diese aber sollen bey der Tagsagung den unmittelbar aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 26.

Bey eben dieser Tagsagung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bey welchem der Vertreter des Vermögens sich in schweren Fällen Rathes zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu geben haben wird.

§. 37.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bey der Tagsatzung derselben keiner, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen bestätigen.

§. 38.

Der Bestätigte, oder neu erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 39.

Was weder bey der ersten, noch bey einer zweyten Feilbietung wenigstens um die Schätzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikation, und ausge-
tragenem Vorrechte aufbewahrt werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allenfällige Schuldscheine, und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche

solche nicht übernehmen wollten) den Meistbietenden, ohne auf eine Schätzung zu sehen, verkauft werden.

§. 40.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut, auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 41.

Sobald das Vermögen dermassen berichtet ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters, im zweyten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechts eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Beplagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstrittig ein Vorrecht gebühret, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald möglich abgefertiget werden.

§. 42.

§. 42.

Jedem Gläubiger steht frey die Vertheilung bey dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und darwider seine allenfällige Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehöret werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

§. 43.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurückzuhalten, dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten solle.

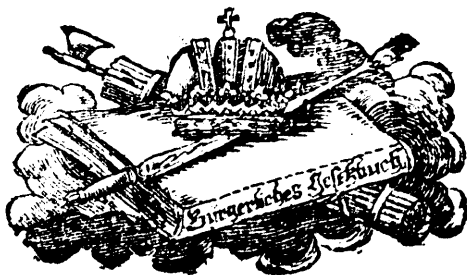
§. 44.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine, und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern; bey jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf den Original Schuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenschaine abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jedem insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45.

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeiniglich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Bertheilung in Folge des 43. §. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht, an den Richter zu
er-

erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurückgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagsscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen, der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurückbehaltenen original Vertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären.





Allerhöchste Erläuterungen

über nachstehende Anfragen

der

allgemeinen Gerichtsordnung.



Seine kais. königl. Majestät 2c. 2c. haben über die von der D. Oest. Regierung, und den tyrolischen Landesständen aufgeworfene Bedenken gegen die allgemeine Gerichtsordnung Ihre allerhöchste Belehrung dahin zu ertheilen befunden.

Anfrage

ad §vum 15. der Gerichtsordnung.

- 1) Auf den Fall, wenn ein Stadt- mit dem Landgericht vereinigt ist, wie es bey den Stadt- und Landgerichten Bozen, Meran, und Mattenberg eintrifft, ob die rechtliche Verfahung auf gleiche Art zu behandeln; anbey erinnerend, daß bey solcher vorgeschriebenen mündlichen Verfahungsart die Prozesse anstatt vermindert, vermehret werden dürfen; wo doch in der Anno 1771 herausgegebenen kais. königl. allerhöchsten Sportular- Ordnung maasgebig vorgeschrieben, daß alle unter



40 fl. bestehende Strittigkeiten bey den gütigen Verhören ohne Gestattung eines rechtlichen Umtriebs summarissime abgehalten werden sollen; und die streitenden Parthenen erst alsdann ad viam Juris zu verweisen, wenn die Hauptsache 40 fl. betragete, und die Streitsache in einer, oder höchstens zwey Stunden nicht gütig auseinander gesehet werden könnte?

Allerhöchste Belehrung.

Sey die Eigentlichkeit des durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrens nicht aus dem Aufenthaltsorte des Richters, sondern aus dem Umstande zu entnehmen, ob die Gerichtsbarkeit über eine Streitsache auf dem Lande, oder inner dem Bezirk der Stadt ausgeübet werde.

A n f r a g e

ad Svum 18.

- 2) Sowohl bey den Stadt- als Landgerichten sey bis anher der Beyzug eines unversfangenen rechtschaffenen Gerichtsmanns, des Assessoris nebst dem Richter und Gerichtschreiber, und nach Maafzab der tyrolischen Landesordnung auch aus der Ursache beobachtet worden, daß den Parthenen



theyen die vollkommene Integrität der Obrigkeit erweislich vor Augen gestellet, und den Protocollis eine unausstellige Beweisung beygelegt werde; eine einzige Person hingegen das Zutrauen der Unterthanen nicht behaupten wurde?

Belehrung.

In der Gerichtsordnung sey an der wegen Besetzung der Richter in jedem Lande bestehenden besondern Verfassung nichts geändert.

Anfrage

ad Num 44.

- 3) Glaube man, daß die Verstreichung des bestimmten termini a die factæ intimatio- nis, und nach darüber beygebrachter Ur- fund anzurechnen seyn werde?

Belehrung.

Die Frist einer gerichtlichen Verordnung sey allerdings vom Tage der an die Par- they, gegen die sie wirken soll, beschenehen Zustellungen anzurechnen.

Anfrage

ad Num 66. & 71.

- 4) Vermög durch unsürdenkliche Uebung her- gebrachten Privilegii sey den landesfürstli- chen



den Rätthen die Befugniß benzeleget worden, den Beklagten ad forum suum, nämlich die Justiz = Landesstelle ziehen zu können, wie dann dieser Vorzug auch in der allergnädigst vorgeschriebenen Raths = Instruction gegründet wäre.

Belehrung.

Der Gebrauch, gemäß dessen die Provocations = Klagen gegen landesfürstliche Rätthe vor dem Richter des Beklagten angebracht werden müssen, könne ferners nicht bestehen.

Anfrage

ad Svum 93.

- 5) Die Zerstückung der Güter sey nach Maaßgab der höchsten Verordnung de Anno 1770 in gewissen Fällen; die Kaufsgestattung hingegen, wenn der Käufer an Vermögen, das dem dritten Theile des Kaufpreises gleich kömmt, nicht ausweisen kann, sub clausula nullitatis verbothen.

Die vorgeschriebene neue Gerichtsordnung enthalte in Cridæ - Fällen immer sich angebenden Falle nicht, ob die Zerstück- oder Verkaufung eines Gutes zugelassen werden könne, wie sich auch auf die vorgängig höchste Verordnung nicht bezogen werde, mithin auf allerhöchster Erläuterung



rung beruhete, ob man sothane Zerstück-
oder Verkaufung in Cridæ - Fällen, und
bey welchen Umständen erlauben dürfe?

Belehrung.

Das wegen Zerstückung der Landgüter im
Jahre 1770 ergangene Normativum sey durch
die Gerichtsordnung unberührt geblieben.

Anfrage

ad Svum 206.

- 6) Es wäre den meisten Richtern an den
wälschen Confinen, wie auch einigen deut-
schen Richtern das Jus secundæ instan-
tiæ per Privilegium, & Statuta locorum
zugestanden worden, folglich könnte aller-
erst in tertia instantia der Recurs an die
O. Oest. Regierung genommen werden,
welche zweyfache erstere Instanz als eine
besondere Wohlthat angesehen worden;
es würde demnach den Parthenen schwer
fallen, daß über das zweyte gleichförmige
Urtheil kein fernerer Recurs, folglich auch
die zustehende Berufung an das Appel-
lations - Gericht nicht statt finden solle.

Be-



Belehrung.

Durch die bey Gelegenheit des hergestellten allgemeinen J. und O. Oest. Appellations = Gerichts zu Klagenfurt bekannt gemachte höchste Resolution sey das einigen Gerichten eigen gewesene Jus secundæ instantiæ mit dem 1ten July 1782 ohnehin aufgehoben.

Anfrage

ad §vum 298.

- 7) Es wäre bis anher die in dem tyrolischen Landes = Statuto 2ten B. 63 Titel, & sequent. vorgeschriebene Executions = Ordnung durchaus beobachtet worden, daß in soferne jemand eine Schuld anerkennt, oder über das widrig ausgefallene Urtheil die Appellation in tempore nicht introduciret hat, oder der Sentenz in Appellatorio confirmiret worden, sohin die Bezahlungverschaffung erfolget, und sodann mit den weitem Executions = Formalitäten, wenn solchen der Debitor bis auf den wirklichen Schäßtag nicht renunciiret hat, nach Vorschrift, und nach den in Statuto bestimmten Terminen fürgeschritten, und nach gleichmäßiger Vorschrift die Schäßung vorgenommen, und sohin die indigitirten
- Ef-



Effekten dem Creditori um die angeklagte Hauptsache sammt den Anhang durch förmliches Schätzrecht, und Stangenurtheil eingeräumt und überantwortet worden seyen; von welcher in dem Landesgesetze, und durch ununterbrochene allgemeine Observanz eingeführten Executions-Ordnung, durch welche der Schuldner noch immer so viel Luft erhalten, seinen Gläubiger, ohne auf die Execution anzukommen, bezahlen zu können, die neue Gerichtsordnung in wesentlichen Stücken abweichete, und bey so geschwind auf Hab und Gut vorzunehmender Execution immerhinige, und beständige Vergantungen sich ereignen dürften, wie dann auch durch den dem Creditori zugewendeten Fingerzeig des auszuwählenden Executions-Effekts in Erhaltung seiner übrigen Wirthschaft große Gefahr und Nachstand zugehete, ob demnach nicht bey fürwaltenden mehrfältigen Bewegungsgründen die bis anher beybehaltene in dem Landesgesetze vorgeschriebene Executions-Ordnung den tyrolischen Landesumständen angemessener und vorträglicher, und anbey auch in diesem Abschnitte, da vi Svi 275 der Prozeß ab Executione nicht anzufangen, ein Druckfehler eingeschlichen, und anstatt Execution vermuthlich Sequestration zu lesen seyn dürfte?

Be=





Belehrung.

Habe der Ausdruck des Gesetzes, gemäß dessen auch während des Zuges des richterlichen Verfahrens die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist, allerdings seine Richtigkeit.

Anfrage

ad §vum 312. & 313.

- 8) Vermög im Jahre 1777 emanirten allerhöchsten Resoluti dürfen die 1000 fl. nicht erreichende Besoldungen mit Verboth nicht belegt werden, wie auch die über 100 fl. sich nicht ersteigende Pensiones bis anher nicht haben bekümmert werden können; da aber wegen dieser letztern in ermeldten Resoluto keine Meldung beschehe, als werde sich, ob es bey solcher Bekümmernungsbefreyung auch in Zukunft zu verbleiben, die gnädigste Gesinnung hierüber erbethen?

Belehrung.

Sey klar vorgesehen, daß die dormalen durch ausdrückliche Gesetze bestehende Befreyung der Besoldungen und Pensionen von Verboth, und der Execution auch künftig Statt finden solle.

Un



Anfrage.

ad Svum 434.

- 9) Werde verordnet, daß kein Richter von seinem Dienste etwas anders genießen solle, als die ihm ausgeworfene bestimmte Befoldung, und bey vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die angemessenen Taggelder.

Nun komme hierüber vorzüglich zu bemerken, daß hierlandes drey einzige freye, oder eigenthümliche Gerichter, nämlich das Gericht Deutschenofen, Rodenek und Stum, alle übrige aber vel titulo Feudi, vel titulo pignoris anmit titulo oneroso an deren Inhaber gelanget seyn.

Bey deren Verleihung alle Emolumenta in genaue Ueberleg- und Berechnung genommen, und hiernach das Lehen- oder Pfandschafts-Quantum ausgemessen, und bezahlet worden wäre.

Die von der Civil-Jurisdiction abgeflossene Benützung, und eingegangene Gerichts-Sportulen wären dem Richter und dem Gerichtschreiber, auch übrigen Gerichtszugethanen für ihre Mühe und Arbeit, und zu ihrem nöthigen Unterhalt unabbrüchig, und ohne von denselben eine jährliche Pension fordern zu können, überlassen worden.

Sol-



Sollten nun die Gerichtsinhaber zur Abreichung einer bestimmten jährlichen Besoldung an den Richter (worunter auch die übrigen Gerichts = Zugethanen verstanden seyn werden) für das Künftige verhalten seyn, so wurde denselben von dem ganzen Urbars = Ertrag entweder sehr wenig, und oftmal, besonders bey vorfallenden mehrern und schwächern Criminalien außer des Titels eines Gerichtsherrn gar nichts mehr erübrigen; und wenn schon die neuen Gerichtstaxen als ein Gegenang für die abzugebenden Besoldungen zugemittelt, und überlassen werden sollten, dieselben dessen ungeachtet in einem empfindlichen Schaden würden gesetzt werden.

Belehrung.

Werde der Fall zu erwarten seyn, wo sich ein Gerichtsherr wegen der ihm obliegenden Salarirung der zur Ausübung des richterlichen Amtes bestimmten Beamten gegen Einziehung der Taxen beschweret achten werde.

Anfrage

ad §vum 17. der Concurß = Ordnung.

10) Bisher sey nach den allgemeinen, und besonders den Landesrechten die General-
der



der Special - Hypothec vorgezogen worden, der Vorzug der Special - Hypothec würde nur auf den Fall Statt finden, wenn eine Landtafel eingeführet wäre, von welcher aber die tyrolische Landschaft enthoben sey.

Belehrung.

Könne der Unterschied, und Vorzug einer General - Hypothec gegen eine Special - Hypothec neben der Vorschrift des Gesetzes, so die Pfandgläubiger nur nach Maaßgabe der Zeit, als das Pfandrecht erlangt worden, zu classificiren anordnet, ferners nicht mehr bestehen.

Anfrage

ad Svum 19.

- II) In der neuen Gerichtsordnung werde von einem stillschweigenden Fürpfand keine Erwähnung gemacht, wo doch vermög besonderer Vorsehung des tyrolischen Landesgesetzes das Eheweib in bonis mariti ohne allem Unterschied Hypothecam tacitam legalem gesetzmäßig anzufordern hat, und da ein Ehemann ein unbeschränkter Besitzer des eheweiblichen Vermögens erkläret, welcher sothanes Vermögen nicht
nur



nur zu genießen, sondern auch zu verwalten, und hierüber zu disponiren berechtigt, in dessen Unbetracht mittelst des stillschweigenden Fürpfands eine zureichende Bedeckung verschaffen worden ist; wenn also das eheweibliche Vermögen in die dritte Klasse herabgesetzt werden sollte, so würden schon wirklich im Falle, daß das neue Gesetz sich zurück erstreckete, viele Eheweiber ihres Vermögens sich verlustiget sehen, da für das Künftige so gleich bey der Berechtigung das General-Fürpfand stipulirt, und hierwegen das ehemännliche Vermögen erhoben werden müßte, und andurch vielmal, besonders bey einem Kaufmanne der Credit entzogen wurde; wie dann auch das während der Ehe durch Erbfälle, oder in andere Wege dem Eheweibe zufallende Vermögen ohne offenbarer Verlustgefahr dem Ehemanne zuwider des Landesgesetzes niemals mehr zum Genuß, und unbeschränkter Versorgung überlassen werden könnte.

Sodann hätten auch die Pupillen, und welche denselben gleichgeachtet werden, als wie milde Orte das stillschweigende Fürpfand in bonis Curatoris a die aditæ Curatellæ, und die milden Orte bey ihrer Vorstehung von Zeit des angetretenen Amtes durch das Landesgesetz erhalten; und



da in der neuen Concurs - Ordnung auf die Landesgesetze sich bezogen werde, sey zu vermuthen, daß die Landesgesetze hierinnfalls nicht aufgehoben, sondern bestätigt seyn werden; und da diese Wohlthat des stillschweigenden Fürgpfandes einen wesentlichen Theil der Landesordnung und Landesverfassung ausmache, auch die allerhöchste Gesinnung auf die Beylassung eines solchen stillschweigenden Fürgpfandes abzielen dürfte; wie auch zu wünschen wäre, daß die hierlands bis anher beobachtete Concurs - Ordnung noch künftig zu bestehen hätte.

Belehrung.

Könne keinen andern Gläubiger künftig ein Vorrecht vor den Gemeingläubigern in einem Classifications - Urtheile eingeräumt werden, als die in dem §vo 19. sothaner Concurs - Ordnung ausgedrückt sind, und sind daher alle übrige sogenannte personaliter privilegirte Schuldsforderungen und Prioritäten aufgehoben; dagegen bestimme die Concurs - Ordnung nicht, wem ein ausdrückliches, oder stillschweigendes Pfandrecht gebühre, sondern dießfalls sey sich nach dormaligen Gesetzen, rechtsbeständigen Gewohnheiten zu achten, wodurch sich der wegen weiblichen Hypothecar - Sprüchen erregte Zustand behebe.



Belehrung.

12) In allen übrigen Punkten sey sich nach den klaren Buchstaben der Gerichts- und Concurs- Ordnung zu benehmen, und durch die bisher bestandene Landesordnung, Verfahrensarten, und vorzüglich durch den sogenannten Processum summarium nicht irre führen zu lassen, massen Seiner Majestät ꝛ. ꝛ. ausdrücklicher Befehl bestehe, daß alle vorige Gesetze, so weit sie einen Gegenstand der Gerichtsordnung betreffen, aufgehoben erkläret seyen.

Welch alles also der O. Oest. Regierung zur nachrichtlichen Wissenschaft und Direction andurch zurück erinnert werde.

Welch vigore Decreti aulici ex supremo Justitiæ Consilio vom 20ten des Monats erflossene allerhöchste Verbescheid- und Belehrung zum Wissen, und allergehorsamster Nachachtung von dar weiters unverhalten wird.
Innsbruck den 28 Juny 1782.

Der römisch. kaiserl. königl. Majestät ꝛ. ꝛ.
Präsident, und Rätthe der Regierung
der O. Oest. Fürstenthum und Landen.

Johann Graf von Koreth.

Joseph Anton Freyh. von Hormayr.

Dr. Franz Anton Grissemann.

